



WindPlanung.Navi

Wegweiser durch den Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Hintergrund zu dieser Broschüre	3
Wegweiser durch den Planungs- und Genehmigungsprozess von Windanlagen .	4
Herausforderungen für Städte und Gemeinden	5
Bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung	5
Planungshorizont der kommunalen Bauleitplanung	5
Kommunale Bauleitplanung, Landes- und Regionalplanung	5
Bedeutung für die Genehmigung von Windenergieanlagen	6
Wie ist WindPlanung.Navi aufgebaut?	7
Prozessüberblick – Vier Phasen	7
Verfahrensbausteine – Vier Symbole	7
Phase 1 – Flächenanalyse	9
Basiswissen Windenergie	9
Beginn der Flächenanalyse	11
Prüfung interkommunaler Lösungen	11
Informelle Bürgerbeteiligung	11
Schlüssiges Plankonzept	12
Gesamträumliche Analyse und Flächenauswahl	12
Wird der Windenergie substanziell Raum gegeben?	13
Ja, es wird substanziell Raum gegeben.	14
Nein, es wird nicht substanziell Raum gegeben.	14
Mögliche Konzentrationszonen	14
Phase 2 – Flächennutzungsplanverfahren	15
Aufstellungsbeschluss	16
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	16
Artenschutz in der Bauleitplanung	16
Ausarbeitung eines Vorentwurfs	17
Umweltprüfung	17
Frühzeitige Beteiligung	18
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	18
Frühzeitige Behördenbeteiligung	18
Abstimmung mit Nachbarkommunen	19
Landesplanerische Anfrage	19
Ausarbeitung des Planentwurfs mit Begründung	19
Öffentliche Auslegung und Einholung von Stellungnahmen	19
Öffentliche Auslegung und Stellungnahmen der Öffentlichkeit	20
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ..	20
Abwägung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	20
Mitteilung des Ergebnisses an die Bürger	21

Mitteilung des Ergebnisses an Behörden.....	21
Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde	21
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	21
Inkrafttreten.....	21
Phase 3 – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.....	23
Beginn des Genehmigungsverfahrens.....	24
Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.....	25
Förmliches Verfahren.....	26
Vereinfachtes Verfahren	27
Öffentliche Auslegung.....	27
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung.....	27
Beteiligung von Fachbehörden	28
Erörterungstermin	28
Entscheidung über die Genehmigungsantrag.....	28
Genehmigungsbescheid	29
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	29
Phase 4 – Bau und Betrieb einer Windenergieanlage.....	30
Baustellenplanung und vorbereitende Baumaßnahmen	30
Verkehrliche Zuwegung und Erschließung.....	31
Errichtung des Fundaments	31
Erstellung der Kranstellung Montagefläche.....	31
Erstellung der technischen Infrastruktur.....	31
Transport der Anlagenbauteile.....	32
Behördliche Genehmigung des Transports.....	32
Errichtung der Windenergieanlage	32
Netzanschluss der Windenergieanlage.....	33
Betrieb und Wartung	33
Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	34
Behördliche Überwachung.....	34
Rückbau und Repowering.....	35
Glossar	36
Linksammlung	40
Abkürzungsverzeichnis.....	41

Hintergrund zu dieser Broschüre

Die vorliegende Broschüre stellt einen Wegweiser durch den Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen dar. Diese Veröffentlichung richtet sich insbesondere an die planenden Städte und Gemeinden sowie die interessierten Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Dabei ist sie als Ergänzung zu der Onlineanwendung WindPlanung.Navi, die im Internet unter www.energieagentur.nrw/wind-navi aufgerufen werden kann, zu verstehen. Deshalb enthält die Broschüre die online hinterlegten Informationen, ergänzt um hilfreiche weiterführende Informationen.

Der Aufbau der Broschüre korrespondiert stark mit der Onlineanwendung WindPlanung.Navi und greift dabei zentrale Elemente (z.B. Piktogramme) auf, um die Lesbarkeit und Orientierung zu erhöhen.

In einem ersten Abschnitt werden die Herausforderungen skizziert, denen die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie gegenüberstehen. Hier werden zentrale Begriffe, wie „Konzentrationszone“ und „Außenbereich“ eingeführt. Im anschließenden Abschnitt wird ein kurzer Überblick über den Aufbau und die wiederkehrenden Elemente gegeben.

Danach schließen sich die vier Phasen Flächenanalyse, Flächennutzungsplan- und Genehmigungsverfahren sowie Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit Erläuterungen und Informationen zu den einzelnen Bausteinen an. Um hierbei die Übersichtlichkeit zu erhöhen und eine schnelle Orientierung zu gewährleisten, werden Schnellesepunkte verwendet, die den Bezeichnungen der Onlineversion des WindPlanung.Navi entsprechen.

Wegweiser durch den Planungs- und Genehmigungsprozess von Windanlagen

Die Windenergie soll in Nordrhein-Westfalen als tragende Säule der erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden. Hierzu soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung auf 15 Prozent im Jahr 2020 angehoben werden. Ende 2014 befanden sich im bevölkerungsreichsten Bundesland knapp über 3.000 Windenergieanlagen in Betrieb, die über eine installierte Leistung von etwa 3.680 MW verfügen. Mit dem im Jahr 2013 produzierten Windstrom konnte rechnerisch der Verbrauch von gut 1,7 Mio. Haushalten gedeckt werden. Nordrhein-Westfalen ist ein guter Windenergiestandort. Das bestätigt auch die landesweite Potenzialstudie Windenergie (2012), mit der ein Gesamtpotenzial von 71 Mrd. kWh pro Jahr ermittelt wurde – hiermit könnte rund die Hälfte des nordrhein-westfälischen Jahresstrombedarfs gedeckt werden. Das nutzbare Windpotenzial an Rhein und Ruhr liegt damit um ein Vielfaches über dem angestrebten Zielwert. Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen informiert sehr anschaulich, wie groß die Windpotenziale in den einzelnen Städten, Gemeinden und Regionen sind.

Damit das angestrebte Potenzial erschlossen werden kann, sind tiefergehende regionale wie auch lokale Analysen zur konkreten Flächenauswahl sowie – daran anknüpfende – rechtsverbindliche Flächenausweisungen und letztlich anlagenbezogene Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Durchführung dieser Schritte nimmt viel Zeit in Anspruch – von der Idee, die lokalen Flächen einer genauen Betrachtung zu unterziehen, bis zur Inbetriebnahme einer Windenergieanlage vergehen nicht selten vier, teilweise fünf Jahre. Ein Großteil der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden hat diese anspruchsvollen Untersuchungen und Verfahren erstmalig in den 1990er-Jahren durchgeführt. Seitdem haben sich wichtige technische, rechtliche wie auch politische Rahmenbedingungen verändert. So wird seit der beschleunigten Energiewende in 2011 in vielen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die Ausweisung zusätzlicher Flächen nachgedacht. Aktuell befinden sich rund die Hälfte der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden auf dem Weg, die gemeindlichen Planungskonzepte zu überarbeiten. Darüber hinaus werden zukünftig durch die überörtliche Landes- und Regionalplanung wichtige Impulse für den weiteren Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Schnell ist in der öffentlichen Diskussion vor Ort, dort wo die Energiewende konkret Gestalt annimmt, von Tabukriterien, Bauleitplanung und Konzentrationszonen die Rede. Hierdurch können Verunsicherungen ausgelöst werden.

Mit dem WindPlanung.Navi (Online abrufbar unter: www.energieagentur.nrw/wind-navi) bietet die EnergieAgentur.NRW eine Hilfestellung für den Weg durch den Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen an und gibt ebenfalls einen Überblick auf die Vorgänge während der Errichtung und des Betriebs jener Anlagen. Hiermit wird veranschaulicht, wie der Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene verläuft, welche Aspekte zu welchem Zeitpunkt von Bedeutung sind und wie die unterschiedlichen Verfahrensschritte ineinander greifen.

Der WindPlanung.Navi, der im Auftrag des Umweltministeriums des Landes NRW erstellt worden ist, richtet sich mit seinen umfangreichen Informationen und Erläuterungen zum Windenergieausbau insbesondere an die betroffenen Bürger, aber auch an die planenden Städte und Gemeinden. Hiermit sollen die Bürger in die Lage versetzt werden, sich einen Überblick über diesen anspruchsvollen Prozess zu machen, um die Vorgänge rund um das Entstehen einer Windenergieanlage besser nachvollziehen und einordnen zu können. Denn oftmals ist unklar, welche hohen Anforderungen ohnehin an die Verfahren vor Ort bestehen und welche vielfältigen Belange dabei Berücksichtigung finden.

Herausforderungen für Städte und Gemeinden

Im Bereich der Windenergie ist die planerische Steuerungsmöglichkeit durch die Städte und Gemeinden von großer praktischer Bedeutung. Zwar hat der Großteil der nordrhein-westfälischen Gemeinden bereits von der Steuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, jedoch wird aufgrund der im Jahr 2011 eingeleiteten beschleunigten Energiewende sowie aufgrund der technischen Entwicklung von Windenergieanlagen in vielen Städten und Gemeinden über die Überarbeitung der örtlichen Windenergiekonzepte nachgedacht. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann den unterschiedlichen Belangen, wie dem Natur- und Artenschutz, dem Schutz vor Immissionen oder auch des Tourismus, frühzeitig Rechnung getragen werden. Darüber hinaus werden zukünftig durch die überörtliche Landes- und Regionalplanung weitere Impulse für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen gesetzt.

Kommunale Bauleitplanung und Windenergieanlagen

Der bauliche Außenbereich unterliegt grundsätzlich einem restriktiven Schutz, der auf der Rechtsnorm des § 35 BauGB gründet und diesen Landschaftsraum von Bebauung freihält. Ausnahmen bilden die sogenannten privilegierten Vorhaben, also jene baulichen Anlagen, deren Standorte der Gesetzgeber aufgrund ihrer Funktion und Eigenart dem Außenbereich ausdrücklich zugeordnet hat (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen). Auch Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben und damit typische technische Anlagen im Außenbereich. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben kann aber durch die kommunale Bauleitplanung beschränkt werden (siehe unten Planvorbehalt). Diese Beschränkung der Privilegierung muss durch ein gesamträumliches Plankonzept begründet werden (siehe Phase 1). In der Praxis werden dazu regelmäßig sogenannte Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellt.

Bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung

Windenergieanlagen (kurz: WEA) gehören nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ebenfalls zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Mit dem Privilegierungstatbestand ist die Gefahr verbunden, dass eine räumlich unkoordinierte Errichtung von WEA im Außenbereich („Wildwuchs“) stattfindet, da diese Nutzung im gesamten Außenbereich in der Regel genehmigungsfähig ist, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet, vom sogenannten Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen zu können. Dieser besagt, dass einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegenstehen, sofern hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Planungshorizont der kommunalen Bauleitplanung

Die kommunalen Flächennutzungspläne (FNP) sind i.d.R. für einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren ausgelegt. Viele Städte und Gemeinden in NRW haben bereits seit den 1990er-Jahren die Nutzung der Windenergie räumlich gesteuert und Konzentrationszonen in ihren FNP dargestellt. Aufgrund von rechtlichen Änderungen (z.B. Rechtsprechung, Raumordnung) sowie aufgrund der allgemeinen technischen Entwicklung von Windenergieanlagen, werden die Plankonzepte sowie die darauf basierenden Darstellungen der Konzentrationszonen aktuell in vielen Kommunen in NRW überprüft und überarbeitet.

Kommunale Bauleitplanung, Landes- und Regionalplanung

Neben der kommunalen Bauleitplanung spielen landesplanerische und raumordnerische Vorgaben der überörtlichen Planungsebenen (z.B. Landes- und Regionalplanung) in diesem Kontext ebenfalls eine wichtige Rolle. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung werden

zukünftig weitere Impulse für den Ausbau der Windenergie in NRW gesetzt, da diese aufgrund ihrer Qualifizierung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 4 ROG) entsprechende Bindungswirkungen für die kommunale Bauleitplanung auslösen. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die Ebenen des Systems der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

Räumliche Planung in NRW



Quelle: Eigene Darstellung, auf Grundlage Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Bedeutung für die Genehmigung von Windenergieanlagen

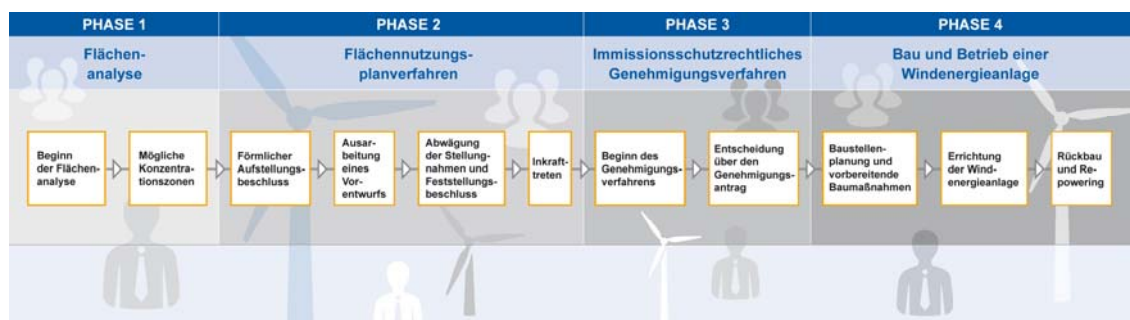
Hat eine Gemeinde eine oder mehrere Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, bilden diese planungsrechtlichen Darstellungen wiederum den Beurteilungsmaßstab für die behördliche Genehmigung von WEA.

Wie ist WindPlanung.Navi aufgebaut?

Der WindPlanung.Navi gibt einen transparenten Überblick über den Ablauf des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen. Hierzu wird der Prozess in die folgenden vier Phasen aufgeschlüsselt: Flächenanalyse, Flächennutzungsplan- und Genehmigungsverfahren sowie der Bau und Betrieb. Zu jeder Phase enthält der WindPlanung.Navi eine Einführung, in der die wesentlichen Aspekte der Phase kurz zusammengefasst werden. Darüber hinaus gibt es innerhalb einer jeden Phasen einen Hauptstrang. Der Hauptstrang gibt den chronologischen Ablauf wieder und ist mit thematischen Bausteinen besetzt. Die Bausteine enthalten zusätzliche Informationen und Erklärungen über einzelne Themen. Hierbei werden zum Beispiel zentrale Begrifflichkeiten oder Vorgänge wie „schlüssiges Plankonzept“ oder „Abwägung von Stellungnahmen“ erläutert. Darüber hinaus wird aufgezeigt, an welchen Stellen Bürgerinnen und Bürger wie auch behördliche Akteure an dem Prozess partizipieren können.

Prozessüberblick – Vier Phasen

Im Rahmen des Ausbaus der lokalen Windenergienutzung, lassen sich vier Phasen im Planungs-, Genehmigungs- und Betriebsprozess von Windenergieanlagen unterscheiden. Die nachstehende Grafik vermittelt einen Überblick über diese vier Phasen.



Diese Phasen werden mit Hilfe des WindPlanung.Navi jeweils anhand eines idealtypischen Ablaufschemas veranschaulicht und im Detail beschrieben.

Verfahrensbausteine – Vier Symbole

Innerhalb der drei Phasen lassen sich einzelne Verfahrensbausteine identifizieren. Für diese unterschiedlichen Bausteine werden vier wiederkehrende Symbole bzw. Piktogramme in den vier Phasen verwendet. Jedes Symbol enthält kurze textliche Erläuterungen, die die wesentlichen rechtlichen und praktischen Hintergründe eines Schrittes erläutern. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick, über die jeweilige Bedeutung der unterschiedlichen Symbole.

Hier werden die wesentlichen **Verfahrensbausteine** beschrieben.



Hier werden wesentliche Verfahrensbausteine beschrieben, die gleichzeitig wichtige **Meilensteine** der jeweiligen Phase darstellen. Verdeutlicht werden jeweils auch der Zeitpunkt sowie die wesentlichen Anforderungen der gesetzlich vorgeschriebenen externen Beteiligung an dem Verfahren.



Hier werden Schritte beschrieben, bei denen die **Öffentlichkeit** in unterschiedlicher Form und Intensität in den Prozess eingebunden ist. Hierbei kann es sich um formelle, d.h. rechtlich vorgeschriebene Beteiligungsformen,



oder informelle Ansätze wie zum Beispiel die Prüfung der finanziellen Bürgerbeteiligung, handeln.

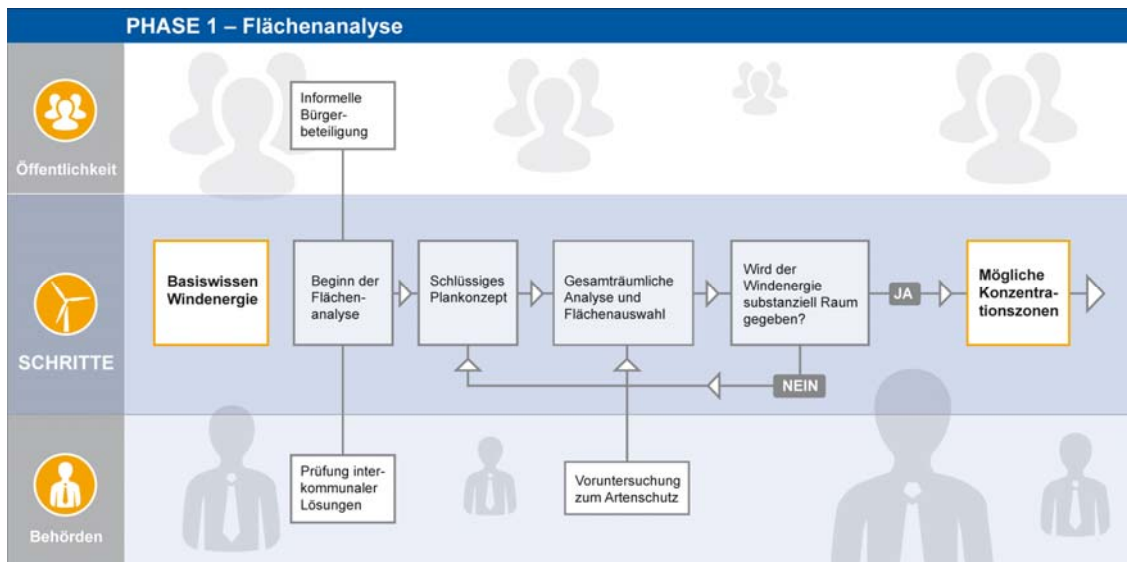


Hier werden Schritte beschrieben, bei denen **Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Akteure** aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und Zuständigkeit in den Prozess eingebunden sind.

Phase 1 – Flächenanalyse

Die wesentlichen Bausteine in dieser Phase sind die Erstellung einer konzeptionellen Grundlage (Plankonzept), anhand derer der Außenbereich des Gemeindegebiets einheitlich untersucht wird. Im Anschluss an diese gesamträumliche Analyse findet eine flächenbezogene Abwägung dieser Potenzialflächen mit den Belangen konkurrierender Nutzungen und ggf. eine weitere Reduzierung der Anzahl der Flächen statt. Im Ergebnis verbleiben mögliche Konzentrationszonen.

Im nächsten Schritt ist (vorläufig) zu prüfen, ob die ausgewählten Flächen der Windenergienutzung – wie von der Rechtsprechung gefordert – substantziell Raum geben würden; hiermit soll eine unzulässige Verhinderungsplanung vermieden werden. Ist diese Prüfung positiv, so können die in Betracht kommenden Konzentrationszonen in das formelle Bauleitplanverfahren geführt werden (siehe Phase 2). Durch das formelle Verfahren können sich weitere Anpassungen ergeben, weshalb diese Flächen zu diesem Zeitpunkt lediglich einen vorläufigen Status besitzen. Die Flächenanalyse kann sechs bis zwölf Monate in Anspruch nehmen.



Zu den nachstehenden Themen erhalten Sie hier zusätzliche Informationen.

**Basiswissen
Windenergie**

Entwicklung der Anlagentechnik

Die Technologie zur Nutzung der Windenergie an Land hat sich in den vergangenen 25 Jahren stark weiterentwickelt. Dies wird nicht nur durch ein rasantes Größenwachstum, sondern auch durch die Senkung der Stromgestehungskosten (€/kWh) sowie durch den Einsatz von technischen Maßnahmen zum Schutz von Anwohnern (z.B. Schattenwurf-Abschaltautomatik) deutlich. Im Lern.Portal – Modul „Windenergie“ (siehe Linksammlung) erfahren Sie mehr über die technische Entwicklung und Funktionsweise, über planungs- und umweltbezogene Aspekte, die mit ihrer Nutzung verbunden sind.

Windpotenziale in NRW

Neben der Anlagentechnik spielen die technischen Potenziale zur Nutzung der Windenergie eine entscheidende Rolle. Für Nordrhein-Westfalen wurde deshalb im Jahr 2011 eine landesweite Potenzialuntersuchung erstellt, bei der auch raumstrukturelle Restriktionen berücksichtigt wurden (z.B. Siedlungsbereiche). Die Ergebnisse der Studie (siehe Linksammlung) zeigen, dass NRW über ein Windpotenzial im Umfang von rund 71 Mrd. Kilowattstunden pro Jahr verfügt. Die Ergebnisse der Studie können im Energieatlas NRW abgerufen und grafisch dargestellt werden (siehe Linksammlung).

Naturverträglicher Ausbau der Windenergie

Der Ausbau der Windenergie kann bei konkreten Vorhaben zu Zielkonflikten führen. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kann zu Lebensraumverlusten und Störungen sowie insbesondere zu Kollisionen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten führen.

Um die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen beim Ausbau der Windenergie in der Praxis zu unterstützen, wurde der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (siehe Linksammlung) erstellt.

In dem Leitfaden wird dargestellt, wie die europarechtlichen Arten- und Habitatschutzbelange bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (siehe Phase 1 und 2) sowie in den anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren (siehe Phase 3) angemessen berücksichtigt werden können.

Er bietet einen Rahmen für die Durchführung von Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie faunistischer Bestandserfassungen. Darüber hinaus werden zum Schutz WEA-empfindlicher Arten konkrete Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt (z.B. Abschalt Szenarien für Fledermäuse) und Informationen zur Erstellung von Maßnahmenkonzepten sowie zum Monitoring gegeben.

Windenergie im Wald

Nordrhein-Westfalen besteht zu mehr als einem Viertel aus Wald, darunter viele Höhenlagen in Eifel, Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Land, die sich gut für die Windenergienutzung eignen. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen ermöglicht die Nutzung von turbulenzarmen Zonen über den Baumkronen (mehr als 100 m Höhe) und damit prinzipiell auch von Waldstandorten.

Der Windenergieerlass NRW (siehe Linksammlung) hat daher den Wald zwar wieder für die Windenergieplanung geöffnet. Allerdings gilt die Empfehlung, dass die Windenergieanlagen nur dort geplant bzw. gebaut werden sollen, wo sich weniger hochwertige Waldflächen (z.B. Fichtenforstkulturen) befinden.

Bei der Waldinanspruchnahme sind besondere Anforderungen zu beachten. Diese werden im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ (siehe Linksammlung) beschrieben.

Finanzielle Bürgerbeteiligung

Die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einer Windenergieanlage stellt eine Form der Partizipation dar, die zur Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung (siehe Linksammlung) beitragen und zugleich die lokale Akzeptanz eines konkreten Projektes erhöhen kann. Hierbei können Bürgerinnen und Bürger direkt partizipieren, indem sie selbst eine Bürgerenergieanlage (siehe Linksammlung) betreiben oder sich an einer solchen anteilmäßig beteiligen. Darüber hinaus können Städte und Gemeinden ebenfalls Windenergieanlagen betreiben und dadurch dazu beitragen, dass die Allgemeinheit vom Betrieb der Anlagen profitiert. Hierbei sind die Vorgaben des Gemeindefinanzrechts (§§ 107 ff. Gemeindeordnung NRW) zu beachten.

Neben dieser aktiven Betätigung durch eine Kommune, kann durch Gespräche mit Grundstückseigentümern und Anlagenbetreibern darauf hingewirkt werden, dass entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten von zukünftigen Anlagenbetreibern vor Ort angeboten werden.

Am Beginn eines jeden Planungsprozesses zur Steuerung der Windenergienutzung steht ein Ratsbeschluss, der vom Gemeinde- oder Stadtrat gefasst wird. In Ratsinformationssystemen (RIS) finden Sie aktuelle Informationen über Sitzungen des Rates sowie seiner Ausschüsse. Mit diesem Beschluss wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, zu prüfen, ob die

gegebenenfalls bestehende(n) Konzentrationszone(n) aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, technischer Entwicklungen und/oder als Ausdruck des gemeindlichen Planungswillens überarbeitet werden sollen bzw. erstmalig eine Standortsteuerung für die Windenergie stattfinden soll. Sofern ein Planungsbedarf festgestellt wird, wird mit den Voruntersuchungen und der Flächenanalyse begonnen.

Das Gemeindegebiet (Außenbereich) wird zunächst anhand von einheitlichen Kriterien, die zu einem Ausschluss von Flächenkategorien führen, untersucht. Das Ergebnis sind sogenannte Potenzialflächen.

Am Beginn eines jeden Planungsprozesses zur Steuerung der Windenergienutzung steht ein Ratsbeschluss, der vom Gemeinde- oder Stadtrat gefasst wird. Mit diesem Beschluss wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, zu prüfen, ob die gegebenenfalls bestehende(n) Konzentrationszone(n) aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, technischer Entwicklungen und/oder als Ausdruck des gemeindlichen Planungswillens überarbeitet werden sollen bzw. erstmalig eine Standortsteuerung für die Windenergie stattfinden soll. Sofern ein Planungsbedarf festgestellt wird, wird mit den Voruntersuchungen und der Flächenanalyse begonnen.

Beginn der Flächenanalyse

Da der Wind nicht an administrativen Grenzen halt macht, empfiehlt es sich, zu Beginn des Prozesses zu prüfen, inwiefern eine grenzübergreifende Planung mit benachbarten Gemeinden für die Suche nach geeigneten Flächen für Windenergieanlagen sinnvoll und möglich ist (§ 204 Abs. 1 BauGB). Gerade aufgrund der überörtlichen Wahrnehmbarkeit und der in Nordrhein-Westfalen vorherrschenden zersplitterten Siedlungsstrukturen (z.B. Münsterland), stellt eine Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen über kommunale Grenzen hinweg einen geeigneten Ansatz dar, um möglichst konfliktarme Flächen für diese Nutzungsform zur Verfügung zu stellen.

Prüfung interkommunaler Lösungen

Aktuelle Umfragen ergeben grundsätzlich eine hohe Akzeptanz für Erneuerbare Energien und ihre Nutzung in Deutschland. Gegenüber ganz konkreten Vorhaben vor Ort bestehen allerdings zunehmend Bedenken, die nicht selten in offenen Protest umschlagen. Hierbei sind zwei strukturelle Entwicklungen von großer Bedeutung: Zum einen wird der Umbau unserer Energieerzeugung durch den dezentralen Ausbau der Windenergie für viele Menschen in ihrem persönlichen Umfeld sichtbar. Zum anderen haben sich die gesellschaftlichen Mitsprache- und Informationsbedarfe in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Aktuelle Studien kommen zu dem Ergebnis, dass bereits der Planungsprozess bedeutenden Einfluss auf die Akzeptanz eines späteren Projektes hat.

Frühzeitige, informelle Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an Infrastrukturplanungen im öffentlichen Bereich hat im Zuge der Energiewende deshalb an Dringlichkeit gewonnen. Ein transparentes und partizipatives Vorgehen, in das möglichst viele lokale Akteure einbezogen werden, kann die Akzeptanz gegenüber konkreten Planungen und Vorhaben erhöhen. Hierbei können informelle Beteiligungsangebote, die zu einem frühzeitigen Zeitpunkt stattfinden, die rechtlich vorgeschriebenen formellen Beteiligungsbausteine ergänzen. Die Broschüre „Windenergievorhaben und Akzeptanz“ (siehe Linksammlung) gibt einen Überblick, wie und durch welche Maßnahmen die Bürgerbeteiligung an Windenergieplanungen vor Ort umgesetzt werden kann.

Dialogplattform WindDialog.NRW

Die Dialogplattform WindDialog.NRW (siehe Linksammlung) erhöht mit dem Online-Bürgerbüro, in dem Fragen zur Windenergie gestellt werden können, sowie durch die Möglichkeit der Eröffnung von spezifischen Projekträumen (z.B. durch Kommunen) die Transparenz des Windenergieausbaus in NRW.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch in der Bibliothek des EnergieDialog.NRW (siehe Linksammlung).

Schlüssiges Plankonzept

Die Rechtsprechung verlangt von denjenigen Städten und Gemeinden, die beabsichtigen, die Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen räumlich zu steuern, die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts. Dieses Konzept entwickelt sich während des Planungsprozesses kontinuierlich fort und dient u.a. im weiteren Verfahren als Grundlage für die Begründung für die rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen.

Die Entscheidung des Planungsträgers muss demnach nicht nur deutlich machen, von welchen Erwägungen die positiven Standortzuweisungen getragen werden, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten¹. Die weiteren Anforderungen an ein solches Konzept wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung zunehmend konkretisiert²: Für die Erstellung eines schlüssigen Plankonzeptes ist eine abschnittsweise Vorgehensweise im Rahmen der Flächenanalyse geboten. In einem ersten Schritt werden all jene Flächenkategorien ermittelt, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) aus tatsächlichen (z.B. zu geringe Windhöflichkeit) und/oder rechtlichen (z.B. Siedlungsbereiche, Bauverbote) Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabukriterien). Diese harten Tabukriterien sind einer planerischen Abwägung nicht zugänglich, d.h. es handelt sich um Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen „schlechthin und dauerhaft ungeeignet sind“. In einem nächsten Schritt werden sogenannte weiche Tabukriterien festgelegt. Hierbei kann es sich beispielsweise um vorsorgende Abstandflächen handeln, die über das rechtlich erforderliche Maß hinausgehen. Diese sind im Gegensatz zu den harten Tabukriterien einer planerischen Abwägung zugänglich (disponibel) und können im weiteren Verlauf einer Anpassung unterzogen werden. Die strikte Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist unbedingt erforderlich und sorgfältig zu dokumentieren³.

Gesamträumliche Analyse und Flächenauswahl

Auf Grundlage der konzeptionellen Vorarbeiten wird eine räumliche Analyse des Gemeindegebiets durchgeführt. Dies bedeutet, dass der Außenbereich des Gemeindegebiets anhand der zuvor ermittelten und festgelegten Kriterien einheitlich untersucht wird. Methodisch wird nach dem Subtraktionsprinzip vorgegangen. Das heißt, es werden in der Regel geographische Informationssysteme (GIS) eingesetzt und die ermittelten Tabuzonen (harte und weiche) von den zur Verfügung stehenden Gemeindegebietsflächen abgezogen. Im Ergebnis bleiben nach diesem Schritt Potenzialflächen übrig, in denen die Nutzung der Windenergie grundsätzlich möglich ist. Diese Flächen werden daraufhin in Beziehung zu konkurrierenden Belangen gesetzt, d.h. es findet eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Flächen (z.B. Erschließung, Windhöflichkeit) sowie eine Einschätzung zum jeweils möglichen Konfliktpotenzial der Flächen statt (z.B. Artenschutz Landschaftsbild). Basierend auf dieser vergleichenden Detailbetrachtung findet (ggf.) eine Flächenauswahl statt. Diese ist nachvollziehbar zu begründen. Im Ergebnis liegen mögliche Konzentrationszonen vor, die in das formelle Bauleitplanverfahren überführt werden können, sofern diese der Windenergie substantiell Raum geben (siehe nachfolgenden Prüfschritt).

Es sei darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Auswahl der Standorte für die Windenergie erst im sich später anschließenden Bauleitplanverfahren stattfindet. Hierbei ist die Gemeinde an die Abwägungsgrundsätze des § 1 Abs. 7 BauGB (§ 1 Abs. 7 BauGB) gebunden. Dies bedeutet, dass die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung dieser Potenzialflächen als Konzentrationszonen sprechen, mit den Interessen, der Windenergienutzung entsprechend ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB abzuwägen sind. Hierzu muss die Gemeinde die abwägungserheblichen Belange vollständig ermitteln (siehe Phase 2). Im Ergebnis muss diese Abwägung dazu führen, dass der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird, um vom

¹ BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

² BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, Urteil v. 21.10.2004, Urteil v. 26.04.2007, Urteil v. 24.01.2008, Urteil v. 15.09.2009

³ OVG Münster, Urteil v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE

Planvorbehalt und der damit verbundenen Ausschlusswirkung Gebrauch machen zu können.

Dieser Prüfschritt ist von zentraler Bedeutung für die rechtsichere Ausweisung von Konzentrationszonen, die zu einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führen soll. Als abstrakte Mindestvorgabe gibt die Rechtsprechung die Anforderung vor, dass der Windenergie auch mit der räumlichen Steuerung – hiermit geht i.d.R. eine Einschränkung der Nutzungsrechte einher – substantiell Raum gegeben werden muss. Hierbei gilt der Grundsatz, je weniger Fläche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden soll, desto gewichtiger müssen die gegen eine zusätzliche Flächenausweisung sprechenden Aspekte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt. Ein allgemeinverbindliches Modell zur Beantwortung dieser Fragestellung gibt es nicht; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, die den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum Rechnung trägt. Größenangaben sind isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet. Stattdessen muss in eine Gesamtbetrachtung, also in eine Diskussion des Für und Wider anhand unterschiedlicher Parameter eingetreten werden (z.B. Betrachtung der Zahl und der Größe der Fläche(n), der Anzahl und der Strommenge der möglichen Windenergieanlagen, das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien sowie flächenbezogene Relationen).

**Wird der
Windenergie
substantiell Raum
gegeben?**

Erkennt eine Gemeinde, dass der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen würde, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggf. anpassen. Da sich im formellen Flächennutzungsplanverfahren (siehe Phase 2) weitere Änderungen ergeben können, muss die Beantwortung dieser Frage zu gegebener Zeit wiederholt werden.

Der Planungsträger ist zwar nicht gehalten, die Nutzung der Windenergie vor Ort in bestmöglicher Weise zu ermöglichen, allerdings muss durch die planungsrechtliche Steuerung sichergestellt sein, dass diese Nutzung an der dafür vorgesehenen Stelle tatsächlich möglich ist. Der Gesetzgeber gibt als abstraktes Mindestmaß für die Flächenausweisung für Windenergieanlagen vor, dass dieser in substantieller Weise Raum gegeben werden muss. Durch diesen unbestimmten Rechtsbegriff sollen auf der einen Seite die örtlichen Verhältnisse gewürdigt und auf der anderen Seite eine Verhinderungsplanung unterbunden werden. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Windenergienutzung auch nach der Steuerung genügend Raum zur Verfügung steht, entsprechend ihrem Status als privilegiertes Vorhaben.

Die Unterscheidung zwischen weichen und harten Tabuzonen ist ein zentraler Bestandteil des Abwägungsprozesses und damit von großer Relevanz für das spätere Bauleitplanverfahren. Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Tabuzonenkategorien unterschiedlichen rechtlichen Regimen – harte Tabuzonen sind einer Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) nicht zugänglich – unterliegen, muss sich die Gemeinde diesen Unterschied bewusst machen. Der Ausschluss der harten Tabuzonen ist in einem ersten Schritt zwingend geboten, da der Bauleitplan zur Darstellung von Konzentrationszonen ansonsten bereits an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (Planerfordernis⁴) aufgrund einer mangelnden Vollzugsfähigkeit der Planung scheitern würde. Um eine fehlerhafte Abwägung⁵ zu vermeiden, ist es außerdem erforderlich, dass jene weichen Tabuzonen, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten (z.B. Siedlungsflächenerweiterung) als individuelle Ausschlusskriterien definiert wurden, als solche im Rahmen der Abwägung zu erkennen sind, da die weichen Tabuzonen der planerischen Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Diese Tatsache ist bedeutsam, da im Falle dass der Windenergienutzung als Ergebnis des Abwägungsprozesses nicht in substantieller Weise Raum gegeben wird, eine Anpassung des weichen

⁴ Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.03.2004 – 4 CN 4.03).

⁵ gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB (Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens)

Kriterienkatalogs erforderlich sein kann. Diesen Bewertungsspielraum sollte sich die Gemeinde bewusst machen und die Gründe für die Gewichtung der verschiedenen Kriterien sorgfältig dokumentieren.

Hierbei gilt der Grundsatz, je weniger Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, desto gewichtiger müssen die gegen eine zusätzliche Flächenausweisung sprechenden Aspekte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige Verhinderungsplanung handelt.

**Ja, es wird
substanziell Raum
gegeben.**

Die Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, kann bejaht werden, die ermittelten Flächen stellen nun mögliche Konzentrationszonen dar und können in das Flächennutzungsplanverfahren geführt werden.

**Nein, es wird nicht
substanziell Raum
gegeben.**

Die Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, kann nicht bejaht werden. Da dieser zentrale Tatbestand für die planungsrechtliche Steuerung nicht gegeben ist, muss das schlüssige gesamträumliche Plankonzept einer Prüfung unterzogen werden und die darin enthaltenen weichen Tabukriterien und/oder die Flächenauswahl angepasst werden.

**Mögliche
Konzentrations-
zonen**

Das Ergebnis der Standortuntersuchung sind mögliche Konzentrationszonen, die auf Grundlage des formellen Flächennutzungsplanverfahrens mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden können.

Phase 2 – Flächennutzungsplanverfahren

Nach Abschluss der vorangehenden Flächenanalyse kann mit dem formellen Verfahren zur Änderung, Neuaufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans begonnen werden.

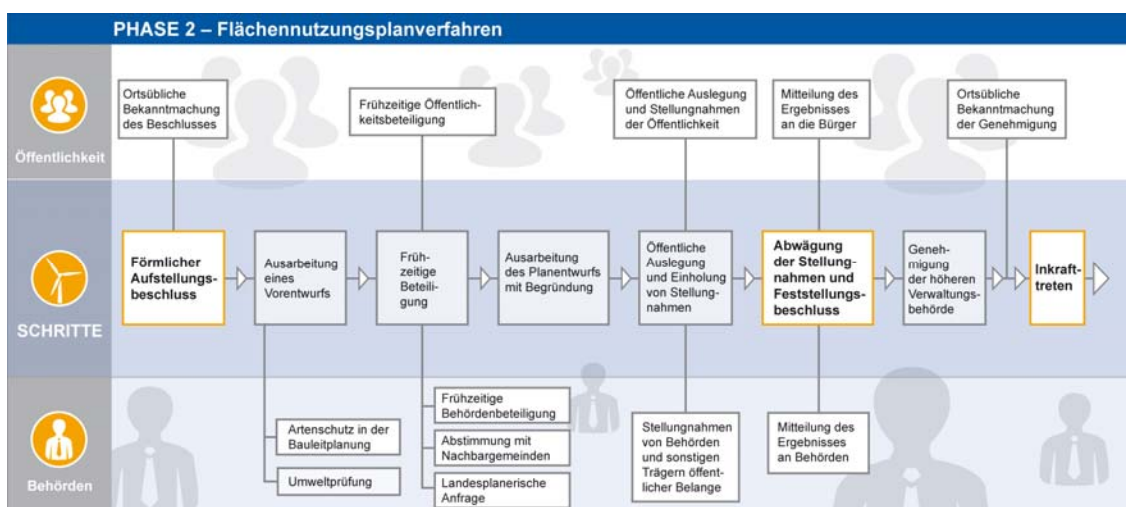
Die Nutzung der Windenergie wird in der Praxis vor allem durch das Instrument des Flächennutzungsplans (FNP) gesteuert. Der FNP stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Planung ist ein Vorgang des Ausgleichs zwischen den vielfältigen berührten Belangen (z.B. Naturschutz, Wirtschaft, Erneuerbare Energien). Hierzu werden die von der Bauleitplanung berührten Belange ermittelt, festgestellt und gewichtend bewertet. Bei der Aufstellung (bzw. Änderung) der Bauleitpläne sind diese öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, einen vertretbaren Kompromiss zu finden (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Während des Bauleitplanverfahrens müssen von der Gemeinde die im Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchgeführt werden. Hierzu gehören u.a. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 BauGB) sowie die Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange.

Die rechtswirksame Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stellt einen öffentlichen Belang dar, der dazu führt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Bereiche in der Regel nicht zulässig ist (sog. Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das Flächennutzungsplanverfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen kann zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Der Flächennutzungsplan wird auch als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet, da er die Art der Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen (§ 5 Abs. 1 BauGB) darstellt und dem Bebauungsplan vorgeschaltet ist.

Die Konzentrationszonen werden zeichnerisch im Flächennutzungsplan dargestellt (§ 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im parallelen Verfahren einen Bebauungsplan zu erarbeiten (z.B. zur Feinsteuerung von Anlagenstandorten).



Flächennutzungsplanverfahren – Varianten

In der Regel liegt in den Kommunen bereits ein Flächennutzungsplan vor. Die Ausweisung von Konzentrationszonen wird also in den meisten Fällen im Zuge eines Änderungsverfahrens erfolgen. Die Gemeinde kann alternativ die Erstellung von sachlichen oder räumlichen Teilflächennutzungsplänen (TFNP) in Betracht ziehen. Die Steuerung der Standorte für die Windenergie kann in einem

sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) erfolgen. Der sachliche TFNP ist ein selbständiger Bauleitplan und kann rechtlich unabhängig vom eigentlichen Flächennutzungsplan aufgestellt werden (§ 5 Abs. 2 b BauGB). Die Darstellungen dürfen allerdings nicht im Widerspruch zum bestehenden Flächennutzungsplan stehen. Möglich ist auch, den TFNP auf einen bestimmten Teil des Außenbereichs zu beschränken (räumlicher TFNP). Die Darstellungen entfalten die gewünschte Steuerungswirkung in dem Fall allerdings nur innerhalb des Geltungsbereichs dieses räumlichen TFNP. Die sonstigen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen mit der Rechtswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bleiben hierbei unberührt. Das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungsbeschluss bis zum Inkrafttreten des FNP kann zwischen zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Aufstellungs- beschluss

Das formelle Bauleitplanverfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen wird mit dem Beschluss des Rates oder des zuständigen Ausschusses (§ 41 Gemeindeordnung NRW), den Flächennutzungsplan zu ändern oder neu aufzustellen, eingeleitet. Diesem Beschluss geht i.d.R. eine längere Vorlaufphase voraus, in der zunächst die Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) geprüft wird, erste Voruntersuchungen stattfinden und ein Plankonzept entwickelt wird (siehe Phase 1).

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB) (z.B. im amtlichen Mitteilungsblatt, in Lokalzeitungen, etc.)

Artenschutz in der Bauleitplanung

Unter einem besonderen Schutz stehen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die so genannten streng geschützten Arten, zu denen u. a. alle Fledermaus- und zahlreiche Vogelarten zählen, sowie auch alle europäischen Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgelöst werden, sodass für Windpark-Projekte grundsätzlich auch eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist.

Der Flächennutzungsplan (FNP) erfüllt hinsichtlich der Errichtung von WEA eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion, sodass bereits auf FNP-Ebene die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind und die Artenschutzprüfung, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten ist. Anderenfalls könnte die FNP-Änderung aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. Da die konkreten Anlagenstandorte und -typen auf FNP-Ebene jedoch in der Regel noch nicht feststehen, ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

Auf FNP-Ebene ist zunächst eine Artenschutzvorprüfung (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) (ASP, Stufe 1) durchzuführen, um festzustellen, ob eine Betroffenheit WEA-empfindlicher Arten grundsätzlich gegeben sein kann.

Hierzu erfolgt zunächst eine Auswertung der LANUV-Datenbank "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB) hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten unter Berücksichtigung der Biotopstruktur der jeweiligen Potenzialfläche und seines Umfeldes sowie die Heranziehung der Aussagen des Energieatlases NRW (siehe Energieatlas Nordrhein-Westfalen, Karte Planung – Natur und Landschaft zu Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten. Auch erfolgt eine Anfrage bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde, Biologischen Station, den einschlägigen Naturschutzverbänden sowie örtlichen Faunisten. Zudem fließen die Ergebnisse bereits erstellter Gutachten – falls vorhanden – mit ein.

Gemäß des Leitfadens zum Artenschutz (siehe Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) werden bei WEA-Standorten außerhalb von Schwerpunktorkommen

von sogenannten WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln Bestandserfassungen erforderlich, wenn sich im Rahmen der ASP der Stufe 1 „ernst zu nehmende Hinweise“, z. B. aus dem Datendienst @linfos oder nach Angaben der Naturschutzverbände, ergeben. Kann eine Betroffenheit WEA-empfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden, ist bereits auf FNP-Ebene die Artenschutzprüfung der Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; intensive Art-für-Art-Betrachtung) durchzuführen und es sind ggf. mögliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) beispielhaft zu nennen, durch die eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im folgenden Genehmigungsverfahren sofern erforderlich abgewendet werden kann.

Liegen nach aktueller Datenlage keine „ernst zu nehmenden Hinweise“ vor, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind, die ein Vollzugshindernis darstellen können, so kann im Rahmen des FNP-Verfahrens auf eine faunistische Erfassung sowie die Stufe 2 der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Fledermäuse

Da es schwierig ist, zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume abschließende Aussagen zu treffen und artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltscenarien gelöst werden können, sind auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich (s. a. „Leitfaden Artenschutz“). Bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen genügt somit in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte mit Blick auf Fledermäuse erst abschließend im Genehmigungsverfahren (siehe Phase 3) erfolgt.

Abschichtung ins Genehmigungsverfahren

Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG hat im konkreten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Hier werden in der Regel auch weitere Erfassungen und artenschutzrechtliche Prüfungen auf der Grundlage konkreter Planungen erforderlich, bei denen dann ggf. auch konkrete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und darzustellen sind.

Nachdem der Aufstellungs- (bzw. Änderungsbeschluss) gefasst worden ist, wird auf Grundlage der bereits vorhandenen Untersuchungen und des gesamträumlichen Plankonzeptes (siehe Phase 1) ein erster Vorentwurf ausgearbeitet. Zu dem Vorentwurf kann bereits eine Planbegründung erstellt werden. Die Begründung zum Flächennutzungsplan hat die Funktion, die tragenden Elemente und Aussagen des Bauleitplans, seine Ziele und Grundlagen verständlich und nachvollziehbar darzulegen (§ 5 Abs. 5 BauGB).

**Ausarbeitung
eines Vorentwurfs**

Zu diesem frühen Zeitpunkt wird ebenfalls mit der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) begonnen, d.h. es wird ermittelt, welche möglichen umweltbezogenen Auswirkungen die Durchführung des Bauleitplans haben würde (siehe unten). Zunächst wird dazu der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung (UP) festgelegt (Scoping). Hiermit wird in der Regel auch die Frage geklärt, welche fachlichen Gutachten erstellt werden müssen. Im Rahmen von Windenergieplanungen werden deshalb regelmäßig Artenschutzgutachten (siehe Baustein Artenschutz in der Bauleitplanung) erstellt, um die artenschutzrechtlichen Belange sowie das mögliche Konfliktpotenzial frühzeitig zu prüfen. Hierzu wird in der Regel ein Scopingtermin durchgeführt, an dem die betroffenen Akteure in die Beratung einbezogen werden können, um vorhandene Kenntnisse einzubringen (z.B. Umweltbehörden, Verbände).

Umweltprüfung

Im UB werden die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB), die die Durchführung des Plans auf die Umwelt (z.B. auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild) haben würde, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument zur Zusammenstellung und Aufbereitung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials. Die Inhaltsbestandteile des Umweltberichtes werden durch Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB vorgegeben und stellen einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplans dar (siehe Baustein Ausarbeitung des Planentwurfes mit Begründung). Er wird im Laufe des Planungsverfahrens durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgeschrieben. In der abschließenden Fassung gibt der Umweltbericht Aufschluss darüber, wie die Umweltbelange ermittelt und bewertet worden sind, bevor sie in den Abwägungsprozess Eingang finden. Die Gemeinde ist nach Inkrafttreten des FNP (siehe Baustein Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung) verpflichtet, seine Durchführung zu überwachen, um so eventuell auftretende, unvorhergesehene, erhebliche insbesondere nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen, und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können (§ 4 c BauGB).

Die potenziellen Konzentrationszonen müssen zunächst in einen Flächennutzungsplan-Vorentwurf überführt werden. Darüber hinaus wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, um frühzeitig die möglichen Auswirkungen der Planungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter bewerten und in einem Umweltbericht beschreiben zu können (vgl. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB). Der Umweltbericht wird im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt und stellt einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplans dar.

Frühzeitige Beteiligung

Auf Grundlage des Vorentwurfs findet eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und vorgezogene Behördenbeteiligung statt. Diese erste von zwei Beteiligungsstufen dient insbesondere der Verbesserung des Planentwurfs, der möglichst frühzeitigen und vollständigen Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange sowie der Information der Öffentlichkeit (§ 4 a Abs. 1 BauGB). Die Öffentlichkeit, Behörden und Nachbarkommunen sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu unterrichten, und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligungsphase wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie etwaige Planalternativen öffentlich unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB). Den Bürgerinnen und Bürgern ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient sowohl der Verbesserung der Informationsgrundlage der planenden Gemeinde als auch dazu, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig die Möglichkeit zu geben, ihre Anregungen, Vorschläge und Befürchtungen einzubringen. Bei der Gestaltung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Gemeinde weitgehend freie Hand. Hierzu können geeignete Formate gewählt werden (z.B. öffentliche Veranstaltungen, Erörterungstermine in der Gemeindeverwaltung). Da die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Erörterung umfasst, sind Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger entgegenzunehmen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligungsphase werden solche Behörden (Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes (z.B. Untere Landschaftsbehörde, Straßenaufsichtsbehörde)) und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände, Energieversorger), über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und über etwaige Planalternativen unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB). Zudem wird ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Welche Behörden und sonstigen Stellen im konkreten Einzelfall zu beteiligen sind, hängt von den zu erwartenden Auswirkungen des Bauleitplans ab.

Flächennutzungspläne (FNP) unterliegen dem Abstimmungsgebot und sind mit den Nachbarkommunen abzustimmen (Schutz der Interessen der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB). Eine Abstimmung ist immer dann notwendig, wenn durch eine Planung unmittelbare Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Nachbarkommune(n) möglich sind. Die Belange der Nachbarkommune(n) sind in die planerische Abwägung einzustellen und sachgerecht zu bewerten (siehe Abwägung, Phase 2). Die Nachbarkommune(n) werden aufgefordert, Äußerungen und Anregungen zu den Planungsvorstellungen der Gemeinde abzugeben.

**Abstimmung mit
Nachbarkommunen**

Zu diesem frühen Zeitpunkt erfolgt die Einbindung der zuständigen Regionalplanungsbehörde durch eine landesplanerische Anfrage (§ 34 Landesplanungsgesetz NRW). Mit dieser Anfrage soll unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen in Erfahrung gebracht werden, welche Ziele der Raumordnung für einen Planungsbereich bestehen und ob diese ggf. der beabsichtigten kommunalen Planung unüberwindbar entgegenstehen. Die kommunale Bauleitplanung hat diese Ziele zu beachten und die eigene Planung ggf. entsprechend anzupassen (Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Die Anfrage kann bereits frühzeitig bei Beginn der gemeindlichen Arbeiten zur Änderung oder Aufstellung eines Bauleitplanes erfolgen (z.B. vor dem Aufstellungsbeschluss). In Nordrhein-Westfalen sind die zuständigen Behörden für die Regionalplanung (Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet (§ 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW). Bestehen von Seiten der zuständigen Regionalplanungsbehörde keinerlei Bedenken bzw. können diese ausgeräumt werden, so kann der Bauleitplanentwurf erarbeitet werden.

**Landesplanerische
Anfrage**

Im Anschluss an die erste, frühzeitige Beteiligungsstufe werden alle eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit zusammengestellt, ausgewertet und gewichtet und anschließend in den Vorentwurf eingearbeitet. Der Vorentwurf wird dementsprechend zum Planentwurf weiterentwickelt. Diesem Entwurf des Bauleitplans hat die Gemeinde eine dem Verfahrensstand entsprechende Begründung beizufügen (Begründung zum Bauleitplanentwurf und Umweltbericht). Sie gibt Aufschluss über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans. Darüber hinaus werden in der Begründung die auf Grundlage der Umweltprüfung (UP) ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Ergebnis ist ein erster auslegungsfähiger Entwurf, dessen Auslegung durch den Rat der Gemeinde bzw. durch den zuständigen Ausschuss im Sinne einer vorläufigen Abwägung per Beschluss gebilligt wird. Hierdurch wird die Verwaltung zur Offenlage des Plans und zur Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens ermächtigt (sog. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

**Ausarbeitung des
Planentwurfs mit
Begründung**

Der Entwurf der Begründung ist Bestandteil der jeweils zweiten Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und bis zu diesem Zeitpunkt anzufertigen.

Ist das Planungsverfahren soweit fortgeschritten, dass beschlussfähige Entwürfe des Bauleitplans samt Plandarstellungen und Begründung (inkl. Umweltbericht) vorliegen, kann die zweite Phase der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die förmliche Beteiligung, gestartet werden. Hierzu billigt der Rat der Gemeinde bzw. der zuständige Ausschuss den Planentwurf per Beschluss und ermächtigt die Verwaltung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs. Der Planentwurf ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von einem Monat zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Hierzu können

**Öffentliche
Auslegung und
Einholung von
Stellungnahmen**

zum Beispiel das Plankonzept (siehe Phase 1) sowie vorliegende Gutachten (z.B. Artenschutz-, Denkmalgutachten) zählen.

Während der öffentlichen Auslegung der ausgearbeiteten Bauleitplangentwürfe wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen vorzubringen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, die Transparenz der Planung zu erhöhen und die Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit zu verbessern.

Darüber hinaus holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die Einholung der Stellungnahmen kann zeitgleich oder zeitversetzt zur öffentlichen Auslegung erfolgen.

Öffentliche Auslegung und Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung dient der Information der interessierten Öffentlichkeit und soll diese anstoßen, etwaige Belange, die der Gemeinde bis dahin unbekannt waren, ins Verfahren einzubringen. In ihr sind unter anderem Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen (z.B. Berichte, Gutachten) verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen (z.B. im Amtsblatt der Gemeinde und/oder des Kreises, als Aushang, in Zeitungen) (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. Bekanntmachungsverordnung NRW). Während der Auslegung kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen einbringen (z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift der Verwaltung oder als Sammeleingabe). Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB müssen geprüft werden.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Diese haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Dabei sollen sie sich auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Darüber hinaus haben sie zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen sowie relevante Informationen zu eigenen Planungen mitzuteilen.

Abwägung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind die Planungsleitsätze sowie vielfältige Belange von der planenden Kommune zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB).

Darüber hinaus unterliegt der planerische Entscheidungsvorgang dem Abwägungsgebot. Hiernach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) der Bauleitpläne vielfältige öffentliche und private Belange (z.B. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung) zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB). Planung ist also ein Vorgang des Ausgleichs zwischen den verschiedenen der Planung vorgegebenen Belangen. Hierzu werden die von der Bauleitplanung berührten Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt, festgestellt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit bewertet. Die Kollision zwischen verschiedenen Belangen macht eine abwägende Entscheidung zur Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise zur Zurückstellung eines anderen Belangs erforderlich. Hierbei ist gemäß des Gebots der gerechten Abwägung zu prüfen, ob sachgerechte, d.h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Diese Abwägungsentscheidung ist die zentrale planerische EntschlieÙung der Gemeinde über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit sind dementsprechend von der Verwaltung auszuwerten und zu prüfen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird dem Rat von der Verwaltung als Abwägungsvorschlag zur endgültigen Abwägung und zum Beschluss des Bauleitplans vorgelegt. Der Rat

stellt das Ergebnis der Abwägung fest, indem er dem Vorschlag zustimmt oder eine Anpassung des Abwägungsvorschlages vorsieht (ggf. erneute Beteiligung erforderlich, siehe unten). Das Ergebnis der Abwägung ist allen am Verfahren Beteiligten mitzuteilen und ist Bestandteil des Bauleitplans.

Nachdem sich der Rat umfassend mit dem Bauleitplanentwurf und seiner Begründung (inkl. Umweltbericht) befasst hat und sämtliche private und öffentliche Belange abgewogen worden sind, beschließt dieser die Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss).

Wird der Planentwurf wesentlich geändert oder ergänzt, d.h. wird eine Änderung oder Ergänzung vorgenommen, die über eine bloße Formsache hinausgeht, ist er erneut auszulegen. Auch die Stellungnahmen müssen in dem Fall erneut eingeholt werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, worauf in einer erneuten Bekanntmachung hinzuweisen ist. Die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können in diesem Fall angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung und Ergänzung des Bauleitplanentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die erneute Beteiligung auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Behörden und sonstigen TÖB beschränkt werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Das Ergebnis der Abwägung muss den beteiligten Bürgerinnen und Bürgern mitgeteilt werden. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird (vgl. § 3 Abs. 2 S. 4 und 5 BauGB).

Mitteilung des Ergebnisses an die Bürger

Das Ergebnis der Abwägung muss den beteiligten Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB), die fristgemäß Anregungen und Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht haben, mitgeteilt werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Mitteilung des Ergebnisses an Behörden

Der Flächennutzungsplan (FNP) bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung bzw. zuständige Kommunalaufsicht). Die Aufsichtsbehörde prüft den Bauleitplan auf seine Rechtmäßigkeit. Maßgeblich ist hierbei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Über die Genehmigung ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Es können sachliche oder räumliche Teile des FNP von der Genehmigung ausgenommen oder vorweg genehmigt werden. Die Genehmigung darf dann versagt werden, wenn der Plan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In dem Fall muss das Verfahren ggf. wiederholt werden (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB).

Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB) (z.B. durch Veröffentlichung in der Zeitung oder im Amtsblatt). Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam und tritt in Kraft. Dem ausgearbeiteten Flächennutzungsplan (FNP) ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der FNP (inkl. Erläuterung und Begründung) muss von jedermann eingesehen werden können.

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich (z.B. durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder im Amtsblatt) bekannt zu machen (vgl. § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB). Dem ausgearbeiteten Flächennutzungsplan (FNP) ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Umweltbelange und die Stellungnahmen, die während der Beteiligungsphasen eingegangen sind, berücksichtigt wurden. Außerdem sind die Abwägungsentscheidungen zu begründen. Der FNP inklusive Erläuterung und Begründung muss für jedermann einsehbar sein.

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung werden der Flächennutzungsplan (FNP) sowie die darin enthaltenen Darstellungen rechtswirksam, sodass nun die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Planvorbehalt) eintritt. Windenergieanlagen sind damit i.d.R. nur noch in den dafür vorgesehenen Konzentrationszonen genehmigungsfähig.

Phase 3 – Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

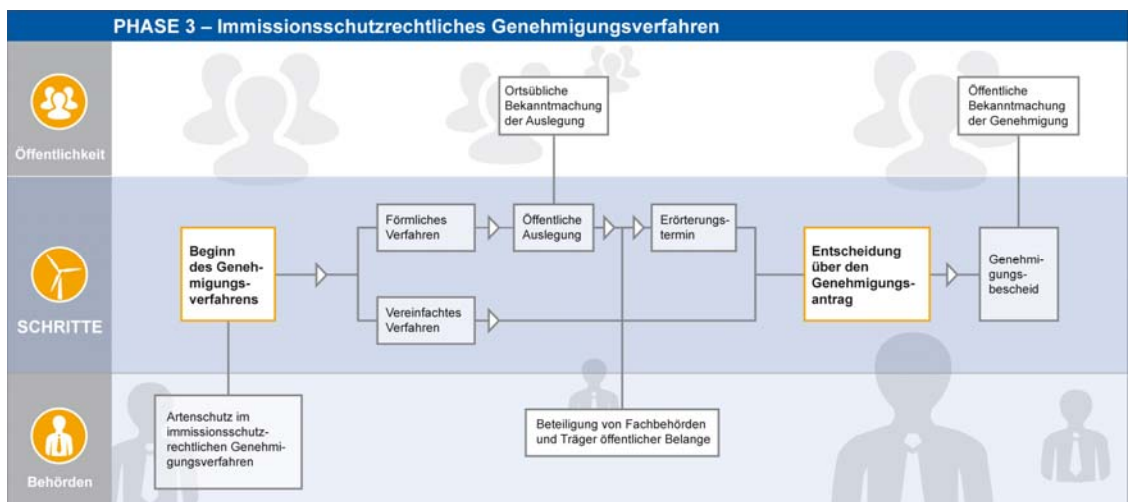
Windenergieanlagen (WEA) bedürfen für die Errichtung und den Betrieb einer baurechtlichen Genehmigung. Für die Genehmigung von WEA (> 50 m Gesamthöhe) ist ein anspruchsvolles Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Das BImSchG ist das Genehmigungsrecht für Industrie- und Gewerbeanlagen und dient dazu, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Die Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften des Planungsrechts, Natur- und Artenschutzes, Baurechts, Immissionsschutzes, Wasserrechts und Verkehrsrechts beachtet werden. Dies prüfen in Nordrhein-Westfalen seit 2008 die Unteren Immissionsschutzbehörden, die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angegliedert sind. Die Regel-Verfahrensdauer beträgt je nach Verfahrensart drei bis sieben Monate – die reale Verfahrenslaufzeit ist auf Grund der Komplexität jedoch oft länger. Antragsteller sollten daher einen Zeitraum von sechs bis 12 Monaten für das Genehmigungsverfahren einkalkulieren.

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

Die Erteilung der BImSchG-Genehmigung (Betreibergrundpflichten gem. § 5 Abs. 1 BImSchG) setzt voraus, dass durch die WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (Schutzpflicht). Außerdem muss Vorsorge gegen solche Einwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen getroffen werden (Vorsorgepflicht).

Neben dem BImSchG sind für das Genehmigungsverfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die 4. und die 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung relevant.

Die Genehmigungspflicht greift bereits für eine einzelne Windenergieanlage > 50 m Gesamthöhe. In Abhängigkeit von der Anlagenzahl eines Betreibers erfolgt das Genehmigungsverfahren dann entweder in einem förmlichen oder einem vereinfachten Verfahren (Die grundsätzliche Einstufung ergibt sich aus Anhang 1 zur 4. BImSchV).



Die BImSchG-Genehmigung wird für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erteilt, sodass auch die Bautätigkeiten sowie der Einsatz der Baumaschinen Bestandteil der Genehmigung sind. Der Transport sowie der Leitungs- und Wegebau wird hingegen nicht erfasst und bedarf einer separaten Genehmigung (siehe Phase 4).

Weiterführende und vertiefende Informationen zur behördlichen Genehmigung und Überwachung von WEA finden Sie im Windenergie-Handbuch (siehe Linksammlung).

Beginn des Genehmigungsverfahrens

Für WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Hierbei sind zwei Verfahrensarten zu unterscheiden, das förmliche und das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Zur Festlegung der Art und des Umfangs des Genehmigungsverfahrens sind die Anzahl der zu genehmigenden WEA sowie ihre Einwirkungsbereiche auf die Umwelt wichtige Kriterien.

Nach dem BImSchG werden alle WEA eines Betreibers zusammengefasst, deren Einwirkungsbereiche sich in Bezug auf die Schutzgüter des BImSchG überschneiden. Beträgt die Zahl der zusammenzufassenden WEA eines Betreibers 20 oder mehr WEA, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bleibt die Zahl der WEA eines Betreibers unter 20, greift das vereinfachte Verfahren. Der Betreiber hat jedoch die Möglichkeit, freiwillig ein förmliches Verfahren zu beantragen. Hierdurch kann sich ein öffentlicher Vertrauensgewinn für das Vorhaben und dessen Träger ergeben, da das förmliche Verfahren im Unterschied zum vereinfachten Verfahren eine verbindlich geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Darüber hinaus hat der Betreiber durch das förmliche Verfahren schnellere und größere Rechtssicherheit in Bezug auf Klagen von Anwohnern und Umweltverbänden.

Unterliegt das Vorhaben einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist ebenfalls ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. WEA unterliegen nicht generell einer UVP-Pflicht. Die Behörde stellt zu Beginn des Genehmigungsverfahrens oder bereits früher auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob für das konkrete Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Das UVPG betrachtet Windfarmen ab drei WEA. Zu einer Windfarm gehören alle WEA, deren Einwirkungsbereiche sich in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Dabei werden alle WEA einbezogen und zusammen gezählt, unabhängig davon, ob sie von einem oder verschiedenen Betreibern betrieben werden. Für eine Windfarm mit 20 und mehr WEA (> 50 m Gesamthöhe) besteht eine generelle UVP-Pflicht, für Windfarmen mit weniger als 20 WEA wird im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) überschlägig geprüft, ob von der Windfarm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und deshalb eine UVP vorgenommen werden muss. (siehe unten Abgrenzung der Windfarm).

Bei Antragstellung muss der Vorhabenträger umfangreiche Unterlagen einreichen (Turbulenzgutachten, Typenprüfung, Abstandsflächen-Nachweis, artenschutzrechtliche Fachgutachten, Landschaftspflegerischen Begleitplan, ggf. FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schallgutachten, Schattenwurfprognose, etc.).

Abgrenzung der Windfarm und UVP-Vorprüfung

Windfarmen, bestehend aus drei und mehr WEA (> 50 m Gesamthöhe), unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für Vorhaben mit drei bis fünf WEA ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Beurteilungskriterien gem. Anlage 2 Nr.2 des UVPG) und für Vorhaben mit sechs bis 19 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Beurteilungskriterien gem. Anlage 2 des UVPG) durch die zuständige Behörde durchzuführen (Kriterien für das Screening gem. Anlage II des UVPG). Im Rahmen einer Vorprüfung wird überschlägig abgeschätzt, ob von der Windfarm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und deshalb eine UVP vorgenommen werden muss. Eine UVP-Vorprüfung begründet allerdings nur im Einzelfall eine UVP-Pflicht (§ 3 c UVPG). Wird die Schwelle von 20 oder mehr WEA erreicht, schreibt der Gesetzgeber auf Grundlage einer generalisierenden Bewertung der Umweltauswirkungen einer solchen Windfarm eine UVP verbindlich vor.

Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die

einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt dabei im Sinne des UVPG betreiberunabhängig. Relevant sind sowohl feststehende Kriterien (z.B. räumliche Nähe zu bestehenden WEA, Einwirkungsbereich nach TA Lärm, etc.), als auch situativ und zeitlich veränderliche Kriterien (z.B. Einwirkungsbereich auf das Schutzgut „Tier“, z.B. Rotmilan) (OVG NRW, Beschluss vom 23.07.2014, Az. 8 B 356/14), die zu einer Verknüpfung von WEA zu einer Einheit (Windfarm) führen. Die Summe der WEA kann aufgrund der Erreichung der genannten Schwellen eine UVP-Vorprüfung (bzw. Pflicht-UVP) auslösen. Ist nach dem UVPG eine UVP notwendig, ist das förmliche Verfahren verpflichtend.

Unter einem besonderen Schutz stehen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) die so genannten streng geschützten Arten, zu denen u. a. alle Fledermaus- und zahlreiche Vogelarten zählen, sowie auch alle europäischen Vogelarten. Hiernach ist es verboten, Lebewesen besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zu verletzen, zu töten (Tötungsverbot) oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen (Beschädigungsverbot) und Ruhestätten (z.B. Schlaf-, Rast- und Winterquartiere).

Ferner ist es verboten, streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Diese Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) können grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA ausgelöst werden, sodass für Windpark-Projekte grundsätzlich auch eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist.

Neben dem Artenschutz-Leitfaden zur Windenergienutzung gilt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem die konkreten Anlagenstandorte und -typen sowie Zuwegungen, Kranstellplätze etc. bereits feststehen, die übliche Vorgehensweise gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Nr. 2.1, für alle Planungs- und Zulassungsverfahren).

So sind die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten auf dieser Genehmigungsebene abschließend zu bearbeiten und bzgl. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen auch alle sonstigen planungsrelevanten Arten zu betrachten, die nach § 44 Abs. 1 und 5 durch das Bauvorhaben betroffen sein können (z. B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch Bautätigkeit im Turmfußbereich).

Anlagenstandorte innerhalb einer Konzentrationszone

Liegen die geplanten Anlagenstandorte innerhalb einer Konzentrationszone, deren Inkrafttreten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt, kann auf eine Artenschutzprüfung verzichtet werden, wenn z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans bereits eine standortbezogene, vollständige ASP unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und der Genehmigungsbehörde keine anderen Erkenntnisse auf neue Artvorkommen vor Ort (z. B. durch „ernst zu nehmende Hinweise“ aus einem Monitoring) vorliegen. Ansonsten müssen die noch „offenen Punkte“ (z.B. betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sowie bau- und anlagebedingte Auswirkungen auch auf sonstige planungsrelevante Arten (Geschützte Arten in NRW, Material zur Artenschutzprüfung in NRW) abschließend abgearbeitet werden; hierzu können auch weitere faunistische Erfassungen notwendig sein. Verstößt das Vorhaben gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand, kann dieser Verstoß häufig durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich behoben werden.

Artenschutz im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungs- verfahren

Durchführung der Artenschutzprüfung

Die Durchführung der Artenschutzprüfung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst erfolgt eine Artenschutzvorprüfung (ASP 1), die – falls der Standort innerhalb einer Konzentrationszone liegt – in der Regel bereits auf FNP-Ebene durchgeführt wird. Im Rahmen der ASP 1 erfolgt zunächst eine Auswertung der LANUV-Datenbank "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Auf diesen Seiten finden sich Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen mit Kurzbeschreibungen, Schutzziele und aktuellen Verbreitungskarten, zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB). Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen gibt es hier eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nachgewiesenen planungsrelevanten Arten und somit auch der im Leitfaden Windenergie und Artenschutz (s.o.) gelisteten WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, die zu berücksichtigen sind. Zudem werden die Aussagen des Energieatlasses NRW (Energieatlas Nordrhein-Westfalen, Karte Planung – Natur und Landschaft) zu Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten herangezogen, und es erfolgt eine Anfrage bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde, Biologischen Station (z.B. Dachverband Biologische Stationen NRW – Bio-Stationen), den einschlägigen Naturschutzverbänden sowie örtlichen Faunisten. Zudem fließen die Ergebnisse bereits erstellter Gutachten – falls vorhanden (s. o.) – mit ein.

Gemäß des Leitfadens zum Artenschutz (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) werden bei WEA-Standorten außerhalb von Schwerpunktorkommen von sogenannten WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln Bestandserfassungen erforderlich, wenn sich im Rahmen der ASP der Stufe 1 (s. o.) „ernst zu nehmende Hinweise“ ergeben, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten könnten.

Kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände; intensive Art-für-Art-Betrachtung) durchzuführen und es sind ggf. artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Measures that ensure the Continued Ecological Functionality, kurz CEF-Maßnahmen) zu konzipieren, durch die eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden kann.

Fledermäuse

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf WEA-empfindliche Fledermäuse sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu behandeln. Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen können in Bezug auf kollisionsgefährdete Fledermäuse spezielle Abschaltzeiten für Windenergieanlagen festgelegt werden, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Die Festlegung von sogenannten Abschaltalgorithmen (z.B. temporäre Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und kein Regen) wird aus naturschutzfachlicher Sicht als eine wirksame Vermeidungsmaßnahme angesehen und kann insbesondere dann zielführend eingesetzt werden, wenn keine detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld zur Genehmigung stattgefunden haben.

Förmliches Verfahren

Die Durchführung des förmlichen Verfahrens ergibt sich grundsätzlich aus der Einstufung des Vorhabens nach der 4. BlmSchV (Spalte C, Anhang 1, 4. BlmSchV). Das förmliche Verfahren kann in zwei Varianten durchgeführt werden – als förmliches BlmSchG-Verfahren oder als förmliches BlmSchG-Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Im Verfahren mit integrierter UVP wird eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVU), eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erstellt und eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Hieraus ergeben sich allerdings keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele, sondern in erster Linie zusätzliche verfahrensrechtliche und formale Anforderungen (siehe unten).

Förmliches Verfahren mit UVP

Ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, unterrichtet die Genehmigungsbehörde den Antragsteller – auf seinen Antrag hin oder wenn sie es selbst für erforderlich hält – über Inhalt und Umfang der voraussichtlich für die UVP vorzulegenden Unterlagen. Vor der Unterrichtung ist dem Antragsteller sowie den einschlägigen Fachbehörden Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Besprechung zu geben (Scoping, § 2 a der 9. BImSchV UVPG). Der Zweck dieses Scoping-Termins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die durchzuführende UVP (Gegenstand, Umfang und Methoden).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Auswirkungen von bestimmten Vorhaben auf die umweltbezogenen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) sollen im Rahmen von Umweltprüfungen (hier: Umweltverträglichkeitsprüfungen, kurz UVP) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 UVPG und § 4 e der 9. BImSchV). Die UVP stellt keine weiteren materiellen Anforderungen an die Genehmigung für WEA, die über die Anforderungen des BImSchG oder anderer zu berücksichtigender öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinausgehen. Es ergeben sich daher im Verfahren mit UVP keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele oder Grenzwerte im Vergleich zum Verfahren ohne UVP, in dem bereits standardmäßig eine umfangreiche Prüfung der Umweltauswirkungen anhand von einer Vielzahl von Gutachten und Unterlagen erfolgt. Es werden durch die UVP lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche und formale Anforderungen gestellt. Hierzu zählen insbesondere die verbindlichen Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG i.V.m. § 8 ff der 9. BImSchV). Darüber hinaus erarbeitet die Genehmigungsbehörde aus allen vorhandenen Unterlagen und Stellungnahmen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden (§ 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV).

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ergibt sich grundsätzlich aus der Einstufung des Vorhabens nach der 4. BImSchV (Spalte C, Anhang 1, 4. BImSchV). Im vereinfachten Verfahren findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dennoch sind auch in diesem Verfahren umfangreiche Gutachten und Unterlagen vom Antragsteller einzureichen, und es findet standardmäßig ebenfalls eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens statt. Letztlich sind für eine Genehmigung von Windenergieanlagen im vereinfachten Verfahren dieselben materiell-rechtlichen Anforderungen wie im förmlichen Verfahren oder in einem Verfahren mit UVP zu erfüllen. Unterschiede bestehen lediglich in verfahrensrechtlicher und formaler Hinsicht. So ist anders als im förmlichen Verfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern lediglich die Beteiligung von Fachbehörden 19 BImSchG vorgeschrieben.

Vereinfachtes Verfahren

Die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen sind von der Behörde einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung erfolgt i.d.R. in der Gemeinde, in der die Windenergieanlage (bzw. die Windfarm) errichtet werden soll, sowie in den Räumlichkeiten der Genehmigungsbehörde. Die öffentliche Auslegung dient dazu, der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben. In NRW werden die Antragsunterlagen neuerdings auch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung

Sind die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde Ort und Zeitpunkt der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Im amtlichen Veröffentlichungsblatt, und außerdem im Internet oder in der örtliche Tageszeitung. Die Öffentlichkeit kann während des Auslegungszeitraums sowie bis zu zwei Wochen nach Ablauf der

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung

Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Beteiligung von Fachbehörden

Die Genehmigungsbehörde holt (§ 10 Abs. 5 BImSchG) die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Diese Fachbehörden sind nach Maßgabe des Einzelfalls beispielsweise:

- Bauordnungsamt,
- Gemeinde
- Regionalplanungsbehörde,
- militärische Luftfahrtbehörde,
- zivile Luftfahrtbehörde,
- Untere Landschaftsbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Arbeitsschutzbehörde,
- Straßenbaubehörde,
- Forstbehörde
- Agrarordnungsbehörde,
- Denkmalschutzbehörde

Erörterungstermin

Die Genehmigungsbehörde kann im Anschluss an die Auslegung die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller, den Fachbehörden und den Einwendern erörtern. Der Erörterungstermin dient der Information der Genehmigungsbehörde. Ferner soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben werden, diese zu erläutern.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Der Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind zu protokollieren und dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch den einwendenden Personen zu übersenden (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Entscheidung über die Genehmigungsantrag

Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden (§ 20 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die wichtigsten konkreten Prüfaspekte (keine abschließende Aufzählung) sind grundsätzlich:

- Bauplanungsrecht (planungsrechtliche Zulässigkeit, Konflikte mit anderen Nutzungen, Rückbauverpflichtung, optisch bedrängende Wirkung, Rücksichtnahmegebot (z.B. Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme, z.B. bei optisch bedrängender Wirkung)
- Bauordnungsrecht (Standicherheit, Bauvorlagen, Statik, Baugrund, Abstände gem. BauO NRW)
- Landschafts- und Artenschutz (Bewertung und Kompensation des Eingriffs, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände)
- Immissionsschutz (Schallimmission, Schattenwurf, Diskoeffekt)
- Wasserrecht (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Mindestabstände zu Gewässern, wassergefährdende Stoffe)
- Verkehrsrecht (Flugsicherheit, Verkehrssicherheit)

Wurde im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (förmliches Verfahren), erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, bewertet diese und berücksichtigt diese Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze bei der

Entscheidung über den Genehmigungsantrag (§§ 20 Abs. 1 a und 1 b der 9. BImSchV).

Bei der Genehmigung einer WEA (im Außenbereich) handelt es sich um eine an das gemeindliche Einvernehmen gebundene Entscheidung (§ 36 BauGB), d.h. sie setzt die Zustimmung der betroffenen Gemeinde voraus. Hierbei wird allerdings nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf Grundlage der bestehenden planungsrechtlichen Situation geprüft, ein grundsätzliches Vetorecht begründet die Vorschrift nicht. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die Genehmigungsbehörde hat ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt alle wesentlichen für Errichtung und Betrieb ggf. erforderlichen Genehmigungen mit ein (Konzentrationswirkung). Hierzu zählt auch eine gegebenenfalls notwendige Waldumwandlungsgenehmigung (Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW) der zuständigen Forstbehörde (§ 13 BImSchG).

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG), beispielsweise Festlegung von Lärmmessungen, Abschaltung bei Grenzwertüberschreitungen (Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Schattenwurf), Synchronisierung der Befuerung und sichtweitenabhängige Regelung der Leuchtstärke, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, zeitweise Abschaltung bei Vogelzug/Fledermausaktivitäten, etc.

Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und zu begründen (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, sind ebenso darzustellen wie die Behandlung der Einwendungen. Wurde im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, ist eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ebenfalls in die Begründung aufzunehmen (§ 10 Abs. 7 BImSchG und § 21 der 9. BImSchV).

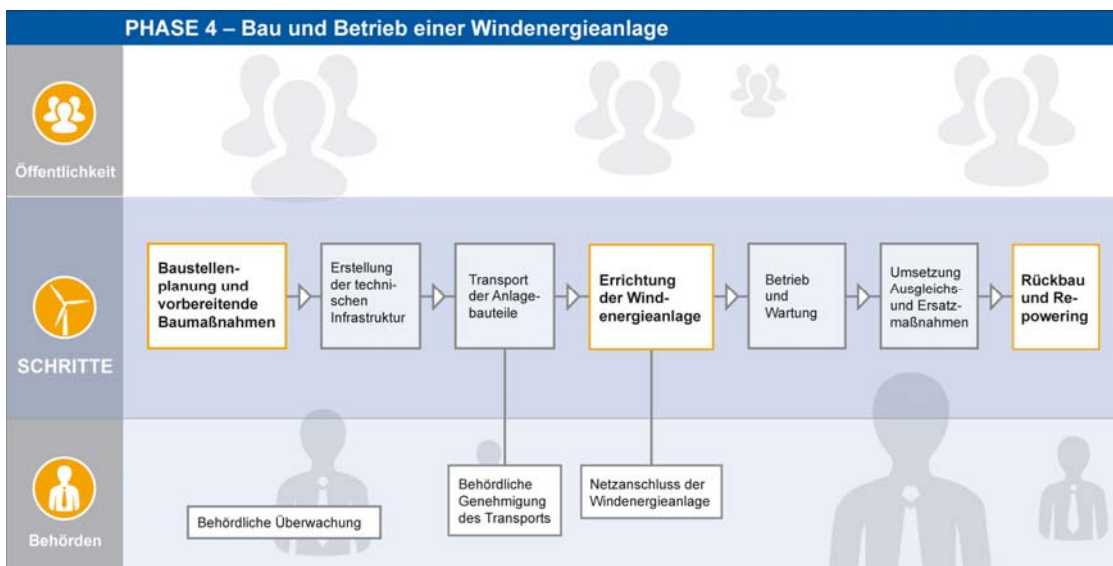
**Genehmigungs-
bescheid**

Im förmlichen wie auch vereinfachten Genehmigungsverfahren muss der Bescheid den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Er ist außerdem öffentlich bekanntzumachen. Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch alleine durch die öffentliche Bekanntmachung geschehen. Das genaue Verfahren dazu regelt § 10 Abs. 8 BImSchG. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Bescheid an die gesamte Öffentlichkeit als zu gestellt. Dritte (Anwohner, anerkannte Umweltverbände, Betreiber konkurrierender Anlagen usw.) können dann innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung benannten Frist Klage gegen die Genehmigung erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle weiteren Klagen ausgeschlossen.

**Öffentliche
Bekanntmachung
der Genehmigung**

Phase 4 – Bau und Betrieb einer Windenergieanlage

Ist die Genehmigung (siehe Phase 3) für eine Windenergieanlage (WEA) oder eine Windfarm erteilt worden, kann mit dem Bau unter Einhaltung der in der Genehmigung formulierten Auflagen und Nebenbestimmungen begonnen werden. Hierzu ist zusätzlich der Zugriff auf entsprechende Grundstücke über privatrechtliche Regelungen erforderlich (i.d.R. Grundstücksnutzungsverträge). Die Bauphase beginnt mit der Ertüchtigung bzw. mit dem ggf. erforderlichen Bau von Zuwegungen. Da für den Aufbau der WEA große Schwerlastkrane erforderlich sind, werden zusätzlich Kran- und Montageflächen für die einzelnen Standorte angelegt. Darüber hinaus werden die Fundamente erstellt, die elektrische Verkabelung des Windparks vorgenommen sowie weitere technische Maßnahmen umgesetzt (z.B. Errichtung von Trafostationen). Sind diese Vorarbeiten abgeschlossen, kann mit dem eigentlichen Aufbau des technischen Bauwerks begonnen werden. Hierzu werden die Hauptkomponenten der WEA – Turmelemente, Rotorblätter sowie die Gondel – zur Baustelle transportiert und vor Ort zusammengefügt. Der Bau und die Errichtung nehmen je nach Größe des Windparks ca. ein bis vier Monate in Anspruch. Ist der Aufbau abgeschlossen, kann die WEA in Betrieb genommen werden und den erzeugten elektrischen Strom in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen. Während der Betriebszeit, die i.d.R. 20 Jahre beträgt, erfolgen regelmäßige technische Wartungs- und behördliche Überwachungsarbeiten. Erreicht die Anlage ihr technisches Betriebsende, kann mit dem Rückbau und ggf. mit dem Ersetzen der alten durch neuere WEA begonnen werden (Repowering). Auch der Weiterbetrieb der Anlage kann geprüft und ggf. veranlasst werden.



Baustellenplanung und vorbereitende Baumaßnahmen

Bevor mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) begonnen werden kann, muss der Zugang zu den entsprechenden Grundstücken sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden bereits frühzeitig i. d. R. privatrechtliche Verträge, sogenannte Grundstücksnutzungsverträge (gem. §§ 535 f. BGB), zwischen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger (bzw. Anlagenbetreiber) abgeschlossen. Darüber hinaus wird die Baustellenplanung vorbereitet und die Baustelle (gem. § 14 Abs. 1 BauO NRW) so eingerichtet, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Baubedingte Beeinträchtigungen können zeitlich beschränkt während der Bauphase durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen auftreten (z.B. Lärm, Erschütterungen, Nutzungseinschränkung von Wegen). Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung sehen regelmäßig zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit vor, um beispielsweise artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit). Zu den wesentlichen

Baumaßnahmen gehören die Herstellung der verkehrlichen Zuwegung (Wegebau), die Errichtung des Fundamentes sowie die Erstellung der Kranstell- und Montageflächen. Diese Bautätigkeiten sowie der Einsatz von dazu erforderlichen Baumaschinen ist über die BImSchG-Genehmigung abgedeckt (siehe Phase 3). Die Bauleitung überwacht die Baumaßnahmen (gem. § 59 a BauO NRW). Die Baudurchführung nimmt in Abhängigkeit der Größe des Windparks in etwa ein bis zwei Wochen in Anspruch.

Verkehrliche Zuwegung und Erschließung

Die verkehrliche Zuwegung ist von zentraler Bedeutung für den späteren Transport der Anlagenkomponenten zum Anlagenstandort, da diese mit großen Lasten und Abmessungen verbunden sind. Die Zuwegung erfolgt i.d.R. über nicht öffentliche Straßen und Wege (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege (Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“). Die Kurvenradien der Wirtschaftswege sowie die Wege selbst müssen hierzu ggf. ausgebaut oder ertüchtigt werden, um die Benutzung durch Schwerlasttransporter zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sind vom Träger des Vorhabens zu übernehmen (z.B. Anpflanzung von Bäumen). Beim Wegebau (Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege, kurz RLW) ist auf eine ausreichende Tragfähigkeit zu achten (i.d.R. Schotterbefestigung). Für den Wegebau sind gesonderte Genehmigungen einzuholen (§ 20 Abs. 1 StrWG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 StrWG NRW).

Errichtung des Fundaments

Das kreisförmige Fundament einer WEA gewährleistet aufgrund der großen Masse die erforderliche Standsicherheit. Hierzu wird eine Baugrube ausgehoben (inkl. Herstellung der Baugrubensohle und Sauberkeitsschicht), das Bewehrungsgerüst eingebracht und der Fundamentraum danach mit Beton ausgegossen, sodass ein Stahlbetonfundament entsteht. Die Größe des Fundaments ist abhängig vom eingesetzten Anlagentyp sowie von der Anlagenhöhe und kann einen Durchmesser von ca. 20 bis 30 Meter aufweisen. Die Gründungstiefe hängt wiederum von der Tragfähigkeit des Untergrundes ab (ggf. Pfahlgründung). Diese wird im Rahmen von Baugrundgutachten im Vorfeld beurteilt (siehe Phase 3). Zum Fundament gehört das so genannte Fundamenteinbauteil; mit diesem Adapter wird der Turm der WEA zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Fundament verbunden. Die Herstellung eines Fundamentes nimmt drei bis vier Werktage in Anspruch, wobei die Aushärtung i.d.R. weitere vier Wochen dauert.

Erstellung der Kranstellung Montagefläche

Nach Fertigstellung der Zuwegungen und der Fundamente werden im nächsten Schritt Kranstell- und Montageflächen angelegt. Dabei ist die Kranaufstellfläche so herzurichten, dass eine ausreichende Standfestigkeit für den Schwerlastkran, der die einzelnen Bauelemente der WEA (Turmsegmente, Gondel, Rotorblätter) vor Ort zusammenfügt, gegeben ist. Neben der Aufstellfläche für den Mobilkran, werden weitere temporäre Lager- und Vormontageflächen angelegt.

Zur technischen Infrastruktur eines Windparks gehören die elektrotechnische Verbindung der Windenergieanlage (WEA) innerhalb des Windparks sowie der Anschluss des Windparks an das öffentliche Stromnetz (Übersicht Stromnetzbetreiber). Für die interne Verkabelung des Windparks (Erdkabel), die zum Transformator geführt wird, sind Erdarbeiten erforderlich. Zur Verlegung der Leitungen kommt meist ein sogenannter Kabelpflug zum Einsatz. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt i.d.R. in das Mittelspannungsnetz (bis ca. 30 kV). Die Verknüpfung des Windparks mit dem öffentlichen Stromnetz erfolgt mit Hilfe eines Transformators (kurz: Trafo), der die erzeugte Niederspannung auf die gewünschte Mittelspannung hochtransformiert. Der Trafo stellt genehmigungsrechtlich eine Nebenanlage der WEA dar und wird bautechnisch als kleiner separater Container (Transformator-Container) ausgeführt oder direkt im Turmfuß der WEA untergebracht. Für größere Windparks (> 10 MW) wird bei Bedarf ein Umspannwerk errichtet, sodass die Einspeisung ins Hochspannungsnetz (bis 230 kV) erfolgen kann.

Erstellung der technischen Infrastruktur

Vom Transformator oder Umspannwerk aus wird ein Erdkabel zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) geführt, über den die erzeugte Leistung in das öffentliche Netz eingespeist werden kann. Grundsätzliche Regelungen und technische Anforderungen der Netzverknüpfung und -einspeisung enthält das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) vor. Die Kosten für die Netzanbindung trägt der Anlagenbetreiber (gem. § 16 EEG). Für die Leitungsverlegung sowie den Netzanschluss sind separate Genehmigungen erforderlich. Die interne und externe Kabelverlegung erfolgt zeitlich parallel zu anderen Gewerken und nimmt ein bis drei Wochen in Anspruch (Externe Kabelverlegung siehe Netzanschluss der Windenergieanlage).

Transport der Anlagenbauteile

Der Transport der Anlagenbauteile stellt aufgrund der großen Lasten und Dimensionen der einzelnen Bauteile eine logistische Herausforderung dar. Die Turmsegmente, Rotorblätter und Maschinenteile sowie der für den Aufbau benötigte mobile Schwerlastkran müssen zum Aufstellort der Windenergieanlage transportiert werden. Hierbei handelt es sich um sogenannte Großraum- und Schwerlasttransporte, die in der Nachtzeit (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) stattfinden, von speziellen Transportunternehmen durchgeführt und von der Polizei begleitet werden.

Behördliche Genehmigung des Transports

Für Großraum- und Schwerlasttransporte sind spezielle Transportgenehmigungen unter Berücksichtigung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Richtlinie für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2013) erforderlich. Für Transporte von Windenergieanlagen sind in der Regel Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bzw. Erlaubnisse nach Straßenverkehrs-Ordnung (§ 29 Abs. 3 StVO) erforderlich. Letztere setzt zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 70 StVZO) voraus. Darüber hinaus wird zur Erstellung der Anfahrtsroute eine Streckenstudie ausgearbeitet. Hierbei stellen Brücken und Ortsdurchfahrten aufgrund der Abmessungen der zu transportierenden Anlagenbauteile (insb. Rotorblätter) i. d. R. besondere logistische Herausforderungen dar. In die entsprechenden Verfahren werden regelmäßig die Kreise und kreisfreien Städte, die durchfahren werden, der Straßenbaulastträger sowie die Polizei mit einbezogen.

Errichtung der Windenergieanlage

Nachdem die vorbereitenden Baumaßnahmen abgeschlossen und die technische Infrastruktur hergestellt worden sind, findet die eigentliche Errichtung der Windenergieanlage (WEA) statt. Um zeitliche Verzögerungen beim Aufbau der Anlagen zu vermeiden, ist in dieser Bauphase eine enge logistische Abstimmung erforderlich (siehe Transport der Anlagenbauteile). Auch die Wetterverhältnisse spielen hier eine wichtige Rolle.

Die Hauptkomponenten der WEA (Turm, Gondel, Nabe und Rotorblätter) werden direkt auf der Baustelle in mehreren Schritten zusammengesetzt. Das Zusammenfügen der einzelnen Komponenten erfolgt i.d.R. mit Hilfe von Mobil-, Raupen- und Turmdrehkränen. Um die einzelnen Komponenten zuverlässig zusammenfügen zu können, verfügen diese über unterschiedliche Traglastklassen und Hubhöhen. Die Errichtung (bzw. der Rohbau) nimmt i.d.R. ein bis zwei Werkstage pro Windenergieanlage in Anspruch.

Auf dem zuvor hergestellten Fundament wird zunächst der Turm errichtet, wobei die Errichtungsdauer von der jeweiligen Bauweise abhängt. Zu unterscheiden sind Stahlrohrtürme, Stahlbetontürme und hybride Bauformen (Stahl und Beton). Die Errichtung von Stahlbetontürmen erfolgt am Aufstellort und kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Häufiger kommen deshalb Stahlrohrtürme oder hybride Systeme zum Einsatz, die in wenigen Stunden errichtet werden können.

Ist der Turm fertiggestellt, wird das Maschinenhaus (Gondel) auf die Turmspitze gehoben. Je nach Anlagentyp geschieht dies entweder in einem Montageschritt zusammen mit dem Generator oder in zwei separaten Schritten (Maschinenhaus und Generator). Anschließend erfolgt die Montage der Nabe und der Rotorblätter. Hierbei sind ebenfalls zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden: Entweder wird die Nabe mit den Rotorblättern am Boden vormontiert, oder die Montage von Nabe und Rotorblättern erfolgt schrittweise in der Höhe.

Ist der Rohbau der WEA abgeschlossen, erfolgen der Innenausbau, die elektrotechnische Verkabelung sowie die Installation von Überwachungs-, Regelungs- und Steuerungssystemen.

Zum Netzanschluss gehört auch die sogenannte externe Verkabelung, d.h. die technische Verbindung der Windenergieanlage (WEA) mit dem öffentlichen Stromnetz (siehe Erstellung der technischen Infrastruktur). Bevor eine WEA allerdings an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden kann, sind verschiedene Aspekte im Vorfeld zu klären: Der Anlagenbetreiber (bzw. der Einspeisewillige) richtet dazu frühzeitig ein Netzanschlussbegehren (Netzanschlussbegehren) an den zuständigen Netzbetreiber. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Windenergieanlagen (WEA) an ihr Netz anzuschließen (§ 8 Abs. 1 EEG). Die Errichtung und der Betrieb einer WEA müssen allerdings so erfolgen, dass ein netzverträglicher Parallelbetrieb gewährleistet ist. Hierzu sollte der Netzanschluss zwischen dem Anlagen- und Netzbetreiber möglichst frühzeitig abgestimmt werden (Spannungsebene, Netzverknüpfungspunkt etc.). Für den Netzanschluss (netzgekoppelter Betrieb) sind darüber hinaus die Vorlage von Gutachten sowie Zertifikaten (sogenannte Einheiten- und Anlagenzertifikate) gemäß den technischen Vorgaben des EEG in Verbindung mit der Systemdienstleistungsverordnung (Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen) erforderlich. Hiermit wird sichergestellt, dass die WEA alle technischen Anforderungen, Bestimmungen und Vorschriften hinsichtlich des Netzanschlusses und der Integration in das bestehende elektrische Versorgungsnetz erfüllt (Konformitätserklärung). Außerdem sind bestimmte Systemdienstleistungen zur besseren Netzintegration der WEA zu erfüllen, u. a. Netzstützung durch Blindleistungsbereitstellung, Leistungsregelung (Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen).

Netzanschluss der Windenergieanlage

Nach Abschluss der Errichtung der Windenergieanlage (WEA), findet zunächst ein Testbetrieb statt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann und die vereinbarten Eigenschaften aufweist (Funktions- und Leistungsprüfung). Hieran schließt sich regelmäßig ein Probebetrieb an, indem bestimmte Betriebsmodi (z.B. Vollastbetrieb, Einspeisebetrieb) getestet und abschließende technische Feinjustierungen an der Anlage vorgenommen werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Probebetriebsphase findet die Abnahme (inkl. Abnahmeprotokoll) der WEA statt.

Betrieb und Wartung

Dem daran anschließenden regulären Betrieb der WEA gilt besondere Aufmerksamkeit, um die Anlage über die gesamte Nutzungsdauer (i.d.R. 20 Jahre) sicher und wirtschaftlich betreiben zu können. Die Betriebsführung lässt sich dabei in technische und kaufmännische Komponenten unterteilen. Im Mittelpunkt der technischen Betriebsführung stehen Aspekte der Instandhaltung und der Wartung der WEA. Hierzu werden die technischen Abläufe der WEA mit Hilfe von computergestützten Systemen fernüberwacht und gesteuert (sogenannte Supervisory Control and Data Acquisition, kurz SCADA). Neben den aktuellen Betriebsdaten (z.B. Ertragsdaten, Betriebsparameter) werden so auch Fehlermeldungen und Störungen registriert und automatisiert an die Überwachungszentrale übermittelt. Neben SCADA-Systemen kommen spezielle Systeme zur Überwachung des mechanischen Anlagenzustandes zum Einsatz (sogenannte Condition Monitoring Systeme, kurz CMS). Mit Hilfe dieses Systems können der Verschleißzustand einzelner Komponenten (z.B. Verzahnung, Wälzlager) und damit unzulässige Betriebsweisen erkannt werden (z.B. Unwuchten, Resonanzen). Die technischen Überwachungssysteme ermöglichen eine schnelle Instandsetzung und tragen so zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Anlagenbetriebes bei (siehe behördliche Überwachung).

Neben diesen zustandsbezogenen und präventiven Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. nach Fehlererkennung), finden an der WEA regelmäßige Wartungen und Inspektionen in Form von „Wiederkehrenden Prüfungen“ (WKP) statt. Diese WKP sind durch akkreditierte Sachverständige in regelmäßigen Abständen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Deutsches Institut für Bautechnik) durchzuführen. Sie umfassen die Maschine,

die Rotorblätter sowie die Tragstrukturen (Turm und Fundament). Das Prüfintervall für eine WEA ergibt sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine und beträgt i.d.R. zwei Jahre. Bei festgestellten Mängeln gibt der Sachverständige einen Zeitrahmen für die fachgerechte Reparatur vor. Das Ergebnis der WKP ist in einem Bericht festzuhalten und vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren.

Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 14 ff BNatSchG). Der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist verpflichtet, diesen Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 BNatSchG). Die Beeinträchtigungen lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedern.

Die abschließende Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffs- und Kompensationsregelung erfolgt bei WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (siehe Phase 3) (BVerwG, Beschluss vom 26.04.2006 - 4 B 7.06). Hierzu wird projektbezogen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, der alle Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft enthält (u.a. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) und Aufschluss gibt über den Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen gibt (§ 6 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW). Die Genehmigungsbehörde erlegt dem Antragssteller die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf (§§ 15, 17 BNatSchG bzw. §§ 4a ff LG NRW), sodass mit der Maßnahmendurchführung i.d.R. nach der Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden kann.

Die Kompensationsmaßnahmen werden dabei individuell auf das Vorhaben abgestimmt (z.B. Renaturierung versiegelter Flächen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen). Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA wird i.d.R. ein Ersatzgeld nach einem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung (Windenergie-Erlass NRW, Kapitel 8.2.2.1) festgelegt. Daneben können arten- und habitatschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 44 BNatSchG) auf den Kompensationsbedarf nach § 15 BNatSchG des Verursachers als sogenannte multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.

Behördliche Überwachung

Windenergieanlagen (WEA) sind nach BImSchG so zu betreiben, dass ein möglichst hohes Schutzniveau für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft sowie für die Umwelt gewährleistet wird. Die Grundpflichten eines Anlagenbetreibers ergeben sich aus dem Schutz- und Vorsorgegebot nach § 5 BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG). Die Einhaltung dieser Pflichten muss über die gesamte Betriebsdauer der WEA sichergestellt sein. Deshalb handelt es sich bei der behördlichen Überwachung um eine fortlaufende behördliche Überwachungstätigkeit.

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die Anlage gemäß der erteilten Genehmigung (siehe Phase 3) betrieben wird, die darin formulierten Auflagen eingehalten und Störungen umgehend behoben werden. Die Überwachungsbehörde ist hingegen verpflichtet, die Regelungen des BImSchG insgesamt zu überwachen (u.a. Einhaltung der Betreiberpflichten und

Bestimmungen der Genehmigung) und Hinweisen auf schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. aufgrund von Nachbarbeschwerden) nachzugehen. Der Betreiber ist hierbei zur umfassenden Mitwirkung und Auskunft verpflichtet (§ 52 BImSchG). Der Überwachungsbehörde stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der WEA zu erwirken (z.B. Ahndung von Verstößen, nachträgliche Anordnungen und Zwangsmaßnahmen).

Nach der Errichtung der WEA findet i.d.R. eine Abnahmemessung (z.B. Emissions- und Immissionsmessungen) statt, um sicherzustellen, dass die Anlage tatsächlich genehmigungskonform betrieben werden kann (§ 28 BImSchG). Darüber hinaus können anlassbezogen, d. h., wenn konkrete

Hinweise auf zum Beispiel erhöhte Schallemissionen einer Anlage vorliegen, Messungen gefordert werden. Zusätzlich können von Seiten der Überwachungsbehörde jederzeit Messungen auf eigene Initiative hin durchgeführt werden (§ 52 Abs. 1 und 2 BImSchG). Darüber hinaus liefern die in der Anlage gespeicherten Betriebsdaten (elektronische Datenverarbeitung inkl. Fernüberwachung) Aufschluss über den Betrieb der WEA und ermöglichen eine technische Betriebsüberwachung (z.B. Leistung, Drehzahl, Programmierung des Schattenwurfmoduls).

Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen die erteilte Genehmigung oder die gesetzlichen Betreiberpflichten verstoßen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG). Anwohner von WEA können sich mit Beschwerden über die Anlage an die zuständige Überwachungsbehörde wenden. Diese entscheidet darüber, welche Überprüfungsmaßnahmen in dem jeweiligen Einzelfall erforderlich sind.

Windenergieanlagen (WEA) werden für eine Nutzungsdauer von rund 20 Jahren ausgelegt. Erreicht eine WEA ihr technisches Betriebsende und wird der Betrieb der Anlage dauerhaft eingestellt (Dauerhafte Nutzungsaufgabe gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), so ist die Anlage zurückzubauen.

Rückbau und Repowering

Der Rückbau der WEA wird bereits vor der Errichtung im Rahmen der Genehmigungsphase (siehe Phase 3) geregelt, da die Abgabe einer Rückbauverpflichtung durch den Anlagenbetreiber eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von WEA im Außenbereich darstellt. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Betreiber, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Diese im Baugesetzbuch (BauGB) festgeschriebene bodenrechtliche Regelung dient der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und stellt damit eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung (gem. § 6 BImSchG) für Windvorhaben im Außenbereich dar. Spätestens bei Baubeginn ist darüber hinaus eine finanzielle Sicherheitsleistung zu hinterlegen, um einen möglichen finanziellen Ausfall des Anlagenbetreibers abzusichern (Liquiditätsrisiko, BVerwG, Urteil v. 17.10.2012 – Az. 4 C 5.11). In der Praxis üblich ist die Erbringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft durch den Anlagenbetreiber (Ausführliche Informationen erhalten Sie hier).

Der Begriff des Repowerings beschreibt einen Prozess, bei dem ältere Anlagen durch neue, leistungsstärkere und effizientere WEA ersetzt werden (weiterführende Informationen zum Repowering). Prinzipiell kann zwischen einem Repowering am selben Standort sowie einem Repowering, bei dem die abzubauenen Altanlagen nicht am Altstandort, sondern an einem neu dafür vorgesehenen Standort errichtet werden sollen, unterschieden werden. Für neu zu errichtende WEA sind stets anlagenbezogene Genehmigungen neu einzuholen (siehe Phase 3).

Glossar

Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und liegt damit im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB). Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt hierzu die zentrale gesetzliche Grundlage dar. Zu den wesentlichen Instrumenten der Bauleitplanung zählen der vorbereitende Flächennutzungsplan sowie die allgemeinverbindlichen Bebauungspläne. Aufgrund ihrer Funktion als „Gesamtplanung“, sind in der Bauleitplanung vielfältige Belange und Nutzungsansprüche zu integrieren und zu koordinieren. Neben fachplanerischen Aspekten (z.B. Naturschutz und Landschaftspflege), besteht ebenfalls die Anforderung die örtlichen Planungen mit den übergeordneten Planungsebenen (z.B. Regionalplanung) abzustimmen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung einer Gemeinde (vgl. § 8 Abs. 1 BauGB). Er regelt Art und Maß der baulichen Nutzung von Grundstücken und enthält Festsetzungen zur Bauweise. Mit Hilfe dieses Instruments können zum Beispiel konkrete Standorte von Windenergieanlagen festgesetzt werden. Der Bebauungsplan wird von der zuständigen Gemeinde als Satzung beschlossen und gilt nur für Teilbereiche des Gemeindegebiets (z.B. Grundstücke oder Grundstücksgruppen).

Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Als Behörden gelten nach § 1 Abs. 4 VwVfG jene Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB werden Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, beteiligt. Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind Rechtsträger öffentlicher Belange, deren Anhörung und Einbeziehung bei bestimmten Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist. Insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (siehe Bauleitplanung) sind die Behörden und anderen TÖB zu beteiligen, sofern ihr Aufgabenbereich durch die Planungen der Gemeinde berührt ist. Im Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen sind häufig beispielsweise die Wasser-, Landwirtschafts- und Bodenverbände oder auch Energieversorgungsunternehmen (EVU) als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan und enthält in Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet Darstellungen zur Art der Bodennutzung (z.B. Grün-, Bau- und Wasserflächen). Diese Darstellungen spiegeln die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der voraussehbaren Bedürfnisse (z.B. Wohnflächenbedarf) wider.

Unter anderem können im Flächennutzungsplan Bereiche des Gemeindegebiets als Standorte für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien dargestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 BauGB).

Gemeindliches Einvernehmen

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen liegt in NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten (Untere Immissionsschutzbehörden). Nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB), das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Anlage errichtet und betrieben werden

soll, erforderlich. Dies bedeutet, dass über die Zulässigkeit einer solchen Windenergieanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird. Wird eine Genehmigung erteilt, ohne dass das erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist, kann die Genehmigung von den zuständigen Gerichten aufgehoben werden. Allerdings kann eine Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den in § 35 BauGB aufgezählten Gründen – öffentliche Belange stehen entgegen – verweigern. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann ersetzt werden. Ein Beispiel für einen entgegenstehenden öffentlichen Belang, sind rechtswirksam ausgewiesene Konzentrationszonen (siehe Konzentrationszone).

Konzentrationszone

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan räumlich zu steuern. Dies bedeutet, dass für die Gemeinden keine explizite Pflicht zur Ausweisung von Konzentrationszonen besteht. Mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfügen die Gemeinden jedoch über eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage – dem sogenannten Planvorbehalt –, um die ansonsten im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie räumlich zu koordinieren (siehe Planvorbehalt, Privilegierung). Hierdurch werden die Rechte, Windenergieanlagen im gesamten baulichen Außenbereich einer Gemeinde errichten und betreiben zu dürfen, beschränkt. Der Mehrwert der räumlichen Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen liegt darin begründet, dass diese Nutzung damit auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets gelenkt und gebündelt werden kann und die Genehmigungsfähigkeit von einzelnen, über das Gemeindegebiet verstreuten Anlagen in der Regel unterbunden wird. Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist allerdings die Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts. Dieses Konzept muss nicht nur deutlich machen, von welchen Erwägungen die positiven Standortzuweisungen getragen werden, sondern auch, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Landes- und Regionalplanung

Das deutsche Planungssystem besteht aus mehreren Ebenen (Mehrebenensystem). Die kommunale Bauleitplanung stellt die unterste Ebene dar. Dieser Ebene übergeordnet ist unter anderem die Regional- sowie die Landesplanung. Aufgabe der überörtlichen Ebenen (Raumordnung) ist es, die unterschiedlichen Anforderungen, die an den Raum gestellt werden, aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie eine Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (vgl. § 1 ROG). Jede dieser Planungsebenen verfügt über eigene Pläne bzw. Programme, die von Stufe zu Stufe konkretisiert werden. Die abstimmende Koordinierung der unterschiedlichen Planwerke (z.B. Landesentwicklungsplan, Regionalpläne, Flächennutzungspläne) erfolgt über gesetzliche Bindungsklauseln und Abstimmungsgebote nach dem sogenannten Gegenstromprinzip.

Privilegierung im Außenbereich

Im Außenbereich gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Dieses Bauverbot dient dazu, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten und ihn weitestgehend zu schonen. Das Baugesetzbuch regelt verschiedene Vorhaben, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zu diesen privilegierten Außenbereichsvorhaben zählen beispielsweise Windenergieanlagen (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB). Diese hat der Gesetzgeber ausdrücklich aufgrund ihres Wesens dem Außenbereich zugeordnet. Mit der planungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht damit ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines solchen Vorhabens, sofern die sonstigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. öffentliche Belange stehen nicht entgegen, ausreichende Erschließung ist gesichert). Hiermit verfügen Windenergieanlagen über ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen im Außenbereich. Die Anlagen können deshalb im gesamten Außenbereich einer Gemeinde beantragt und unter den genannten Voraussetzungen auch genehmigt

und realisiert werden. Eine planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung kann durch die Städte und Gemeinden vorgenommen werden. Hierbei sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen (siehe Planvorbehalt).

Planvorbehalt

Mit dem Privilegierungstatbestand (siehe Privilegierung) ist die Gefahr verbunden, dass eine unkoordinierte Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich („Wildwuchs“) stattfindet. Aus diesem Grund räumt der Gesetzgeber den Planungsträgern die Möglichkeit des sogenannten Planvorbehalts ein. Dieser besagt, dass einem Vorhaben – in diesem Zusammenhang der Genehmigung einer Windenergieanlage im Außenbereich – öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, wenn hierfür im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieser planerische Vorbehalt kann durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie formuliert werden. Hat eine Gemeinde eine Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen, sind Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen in der Regel unzulässig.

Potenzialfläche

Das Ergebnis der gesamträumlichen Analyse des Gemeindegebiets (siehe Tabukriterien) verbleiben Flächen, die als Konzentrationszonen dargestellt werden können (mögliche Konzentrationszonen). Dabei handelt es sich um Flächen, die für die Windenergienutzung in Frage kommen und im formellen Flächennutzungsplanverfahren als Konzentrationszonen rechtswirksam ausgewiesen werden können (siehe Konzentrationszone).

Schutzgüter

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m bedürfen einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Mit dem BImSchG wird der Zweck verfolgt, die sogenannten Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen bzw. dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorzubeugen. Zu den Schutzgütern zählen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. § 1 BImSchG). Genehmigungsbedürftige Anlagen sind aus diesem Grund so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und darüber hinaus Maßnahmen zur Vorsorge getroffen werden (vgl. § 5 BImSchG).

Substanziell Raum

Möchte eine Gemeinde die ansonsten im Außenbereich privilegiert zulässige Windenergienutzung räumlich steuern und auf bestimmte Teilbereiche lenken, muss dieser Nutzung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Ergebnis substanziell Raum verschafft werden. Hintergrund dieser Mindestanforderung ist, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen ihrem Privilegierungsstatus (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) gerecht werden muss, d.h. in Folge der planerischen Steuerung darf keine Verhinderungsplanung entstehen. Der Rechtsbegriff ist abstrakt formuliert, um die örtlichen Verhältnisse zu würdigen (siehe Privilegierung). Wird im Ergebnis der gesamträumlichen Analyse (siehe Potenzialflächen) der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben, stellen die ermittelten Flächen nun „mögliche Konzentrationszonen“ dar, die im formellen Flächennutzungsplanverfahren rechtswirksam ausgewiesen werden können (siehe Konzentrationszone). Ist das nicht der Fall, muss das Plankonzept einer Prüfung unterzogen und die darin enthaltenen weichen Tabukriterien unter Umständen angepasst werden (siehe Tabukriterien).

Tabukriterien

Um durch die Ausweisung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie räumlich steuern zu können, bedarf es eines gesamträumlichen schlüssigen Plankonzepts für die Gemeinde. Zunächst müssen all jene Flächen ermittelt werden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von

Windenergieanlagen (WEA) aus tatsächlichen (z.B. zu geringe Windhöffigkeit) und/oder rechtlichen (z.B. Siedlungsbereiche) Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabukriterien). In einem nächsten Schritt werden sogenannte weiche Tabukriterien festgelegt, die aus städtebaulichen Gründen von der Gemeinde definiert werden können. Hierbei kann es sich beispielsweise um vorsorgende Abstandsflächen handeln, die über das rechtlich erforderliche Maß hinausgehen. Es kann erforderlich sein, dass diese weichen Tabukriterien während der Planung angepasst werden, um die Mindestanforderung zu erfüllen, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben (siehe Substanziell Raum). Die strikte Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist gemäß der Rechtsprechung der letzten Jahre unbedingt erforderlich und sorgfältig zu dokumentieren.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Instrument der vorausschauenden Umweltvorsorge. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Mit dem UVPG wird der Zweck verfolgt, bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen deren möglichen Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. § 1 UVPG). Hierbei sind zwei Arten von Umweltprüfungen zu unterscheiden: Strategische Umweltprüfungen (SUP) werden beispielsweise für Bauleitpläne (siehe Bauleitplanung) oder auch für Verkehrskonzepte (z.B. Bundesverkehrswegeplan) durchgeführt. Hiervon abzugrenzen ist die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die für bestimmte Vorhaben vor der eigentlichen Zulassung bzw. Genehmigung durchgeführt wird. Für eine Windfarm mit 20 oder mehr Windenergieanlagen besteht nach Anlage 1 (Nr. 1.6.1) des UVPG eine generelle Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Windhöffigkeit

Der Energieertrag einer Windenergieanlage hängt maßgeblich von den örtlichen Windverhältnissen ab. Wie gut sich ein Standort zur Windstromerzeugung eignet, beschreibt die sogenannte Windhöffigkeit: die mittlere Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Standort. Für Nordrhein-Westfalen liegt seit 2012 eine landesweite Potenzialstudie zur Windenergie (Teil 1) vor. Die Ergebnisse der Studie sind anschaulich und öffentlich zugänglich im Energieatlas Nordrhein-Westfalen (siehe www.energieatlasnrw.de) aufbereitet worden. Hier können Informationen zu den in den unterschiedlichen Kreisen und Städten vorliegenden Windverhältnissen abgerufen werden.

Linksammlung

Agentur für Erneuerbare Energien, Online Wertschöpfungsrechner:

<http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/kommunale-wertschoepfung/rechner.html>

EnergieAgentur.NRW: Windenergievorhaben und Akzeptanz – Bürgerbeteiligung am Planungsverfahren als integratives Projektmanagement:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.nrw/broschuerenservice/staatskanzlei/windenergievorhaben-und-akzeptanz-buergerbeteiligung-am-planungsverfahren-als-integratives-projektmanagement/1916>

EnergieDialog.NRW: www.energieagentur.nrw/energieialog

Energieatlas NRW: <http://www.energieatlasnrw.de/site/>

Finanzierungs- und Geschäftsmodelle – Bürgerenergieanlagen:

<http://www.energieagentur.nrw/finanzierung/buergerenergie>

Gesetze im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in

Nordrhein-Westfalen: <https://www.umwelt.nrw.de/klima-energie/energie/zukunftsenergien/windenergie/>

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung von

Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen: <https://www.umwelt.nrw.de/klima-energie/energie/zukunftsenergien/windenergie/>

Lernportal der EnergieAgentur.NRW: <http://www.energieagentur.nrw/lernportal/>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV):

<https://www.umwelt.nrw.de/>

Netzwerk Windenergie NRW:

<http://www.energieagentur.nrw/windenergie/netzwerk-windenergie>

Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (2012):

<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Potenzialstudie.aspx?P=8#Windenergie>

Windenergie-Erlass NRW – Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011:

<https://www.umwelt.nrw.de/klima-energie/energie/zukunftsenergien/windenergie/>

Windenergie-Handbuch: www.windenergie-handbuch.de

WindDialog.NRW: www.energieagentur.nrw/winddialog

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASP	Artenschutzprüfung
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Measures that ensure the Continued Ecological Functionality
EVU	Energieversorgungsunternehmen
ff.	fort folgend
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GO	Gemeindeordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
MKULNV	Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
SUP/UVF	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltverträglichkeitsprüfung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UB	Umweltbericht
UP	Umweltprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage

Impressum

EnergieAgentur.NRW
Roßstraße 92
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/8371930
post@energieagentur.nrw
www.energieagentur.nrw

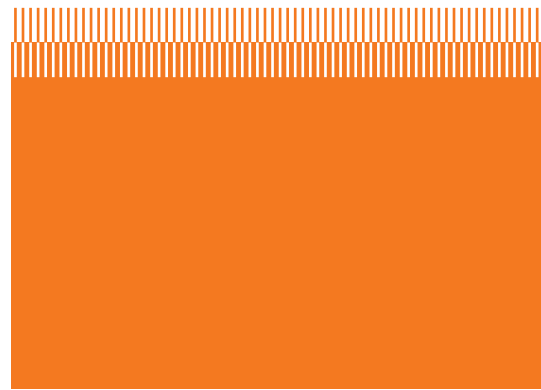
©EnergieAgentur.NRW
Stand 02/2016

Informationen zum Thema

EnergieAgentur.NRW
Sacha Schulz, Simon Trockel
Kasinostraße 19-21
42103 Wuppertal
schulz@energieagentur.nrw

Bildnachweis

Titel: © istockphoto.com/TebNad



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

